

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1991

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzübersicht	5
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	10
Geschäftsordnung des Planungsausschusses	13
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1991	16
 TEIL I	
Einführung	16
 TEIL II	
Förderungsgrundsätze	18
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung	18
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung	20
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches	21
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung	23
Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	24
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	40

	Seite
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung . .	43
Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes	48
Hinweis	
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen	
— Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)	
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)	53
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechni- scher Maßnahmen	53
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	57
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Er- zeugung	65
Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Ar- beitnehmer	68
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)	72
 TEIL III	
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen .	75
Agrarstrukturelle Vorplanung	75
Flurbereinigung	75
Freiwilliger Landtausch	76
Dorferneuerung	76
Einzelbetriebliche Maßnahmen	77
Investitionshilfen in landwirtschaftlichen Betrieben und Kooperationen	77
Agrarkreditprogramm	77
Investitionshilfen zur Energieeinsparung	78
Ländliche Siedlung	78
Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	78
Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	79
Verbesserung der Kellereistruktur im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar- Ruwer	79
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	79
Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	80
Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	80
Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	80
Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77	80
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	80
Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen: Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72) und Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81).	81

	Seite
Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	81
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	82
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	83
Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	84
Küstenschutz	84

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern	85
Schleswig-Holstein	85
Hamburg	91
Niedersachsen	92
Bremen	95
Nordrhein-Westfalen	96
Hessen	100
Rheinland-Pfalz	102
Baden-Württemberg	104
Bayern	107
Saarland	108
Berlin	110

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1988 für das Bundesgebiet	111
--	------------

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1989 bis 1991 ..	112
---	------------

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1986 bis 1989	112
---	------------

Übersichten für den Rahmenplan 1988 bis 1991	113
---	------------

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1988	113
---	-----

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1988	114
--	-----

	Seite
Übersicht 3	
Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988	116
Übersicht 4	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein	120
Übersicht 5	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg	126
Übersicht 6	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen	131
Übersicht 7	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen	136
Übersicht 8	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen	141
Übersicht 9	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen	146
Übersicht 10	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz	151
Übersicht 11	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg	156
Übersicht 12	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern	161
Übersicht 13	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland	166
Übersicht 14	
Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Berlin	171
Übersicht 15	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1989 ...	176
Übersicht 16	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1990 ...	177
Übersicht 17	
Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1991 ...	178
Übersicht 18	
Zusammenstellung der Kassenmittel für das Haushaltsjahr 1986 (Soll-Ist-Vergleich)	179
Übersicht 19	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1986 (Soll-Ist-Vergleich)	183

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1988 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 18
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen zu den Kosten der Vorarbeiten — soweit es sich nicht um Verfahrenskosten nach dem Flurbereinigungsgesetz handelt — und zu den Ausführungskosten gefördert werden. Zu den Ausführungskosten zählen insbesondere die Ausbaukosten der gemeinschaftlichen Anlagen, Kosten für die Instandsetzung der neuen Grundstücke, für den Zwischenerwerb von Land, für den Ausgleich der Wirtschafterschwernisse und vorübergehender Nachteile, für Geldabfindungen und Geldentschädigungen sowie für sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und darf 20 %, in Weinbergsflurbereinigungen 25 %

der zuschufähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 20
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschufähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 21
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sind 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommen und dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Orten mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 23
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

Im Rahmen dieses Programms können Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation gefördert werden. Die Begünstigten müssen als Voraussetzung für eine Förderung bestimmte Anforderungen erfüllen: Nachweis der beruflichen Qualifikation, Beginn einer Buchführung, Aufstellen eines Betriebsverbesserungsplanes. An die Stelle der bisherigen Förderschwelle sind betriebsbezogene Kriterien getreten.

Die 1984 eingeführte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand bisher in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat nun eine Veränderung hinsichtlich der Zuwendungsform erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP gewährten Zinsverbilligung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden.

Die Förderung betrifft vor allem größere bauliche Maßnahmen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 25
- Finanztableau siehe Seiten 116—117

Agrarkreditprogramm (AKP)

Das Agrarkreditprogramm ist 1984 neu eingeführt worden. Gefördert werden können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Die Investitionshilfen sollen vorwiegend dazu dienen, Rationalisierungen und Arbeitserleichterungen sowie Investitionen im Wohnhausbereich zu finanzieren. Dafür aufgenommene Kapitalmarktdarlehen werden durch Zinszuschüsse verbilligt.

Die bisherigen Maßnahmen des NE-Programms, der Überbrückungshilfe und der Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils werden im Rahmen des AKP fortgeführt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 30
- Finanztableau siehe Seite 117

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können Investitionen für Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Trocknungsanlagen und Gewächshäusern, gefördert werden, ferner Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- sowie Wind- und Wasserkraftanlagen sowie Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme und in Gartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 33
- Finanztableau siehe Seite 117

Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

Neu eingeführt wurde 1986 eine Niederlassungsbeförderung bis zu 10 000 DM für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre).

Sie beträgt ab 1988 bis zu 12 000 DM.

Damit soll die erstmalige Niederlassung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden.

Förderungsfähig sind Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb und im Wohnhaus.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 34
- Finanztableau siehe Seite 116

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

- in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 35
- Finanztableau siehe Seite 117

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Verbesserte Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung von bis zu 2 %-Punkten, die bei jungen Landwirten um jeweils 1 %-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 40
- Finanztableau siehe Seite 116

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (rd. 6 Mio. ha LF) gewährt.

Eine Ausgleichszulage erhalten grundsätzlich landwirtschaftliche Unternehmer zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich für ständig natürliche Nachteile, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen — gewährt. Sie beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GV oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 286 DM/GV oder ha gezahlt werden.

Für aufgefórstete, bisher ausgleichszulagenberechtigten Flächen, kann die Zahlung der Ausgleichszulage für maximal 20 Jahre weitergewährt werden.

Die Ausfüllung der Rahmengrundsätze obliegt unter Berücksichtigung der regionalen Ausgangsbedingungen im einzelnen den Ländern.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 40
- Finanztableau siehe Seite 116

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Molkereien, durch Stilllegungsbeihilfen und Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen,
- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Kellereien des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stilllegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 43
- Finanztableau siehe Seiten 117—118

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 48
- Finanztableau siehe Seite 118

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

- Hinweis siehe Seite 53

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen schwerpunktmäßig

- den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden.

Weiterhin können gefördert werden

- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, insbesondere Entwässerung, Bewässerung und landbautechnische Maßnahmen,
- den Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, insbesondere durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche förderungsfähig.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringerer Ausbaudichte (40 %). Ansonsten wird die Förderung des ländlichen Wegebaues auf Vorhaben des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 53
- Finanztableau siehe Seiten 118–119

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Umwandlung und Umbau nicht standortgerechter sowie ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesserungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50 % bis 85 %) zu den Kosten erhalten.

Ebenfalls gefördert werden können Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar Vor- und Unterbau, Düngung und Wiederaufforstung; waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen können bei neuartigen Waldschäden mehrmals im Bestandesleben gefördert werden. Die Höhe der Bezuschussung der Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden liegt zwischen 50 und 85 % der förderungsfähigen Kosten.

Um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren, werden die Erstinvestitionen für Einrichtungen zur langfristigen Holzlagerung mit Zuschüssen von bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gefördert.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 57
- Finanztableau siehe Seite 119

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftskosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20 % bis 40 %) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 61
- Finanztableau siehe Seite 119

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 63
- Finanztableau siehe Seite 119

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 65
- Finanztableau siehe Seite 119

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer*Landarbeiterwohnungsbau*

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert

sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 68
- Finanztableau siehe Seite 120

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes strukturbedingt aufgelöst wird.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 70
- Finanztableau siehe Seite 120

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 72
- Finanztableau siehe Seite 120

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

(BGBl. I 1969, S. 1573), geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplans**

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgen-

den Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldung der Länder

und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf

des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 — BGBl. I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972/1. Mai 1975 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses**§ 1****Bezeichnung**

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2**Mitglieder**

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3**Vorsitz**

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4**Unterausschuß**

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan**§ 5****Anmeldung**

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6**Widerruf**

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses**§ 7****Sitzungsort**

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8**Einberufung**

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den

übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwen-

dungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend

mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1991

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit dem 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für

die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung und des Umweltschutzes sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden. Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu schaffen und den Erosionsschutz zu sichern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20 c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche können in Betracht kommen:

- Feuchtgebiete
- Trockenbiotope
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärung beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischherzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu

finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist.“

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten und seit 1977 auch für die Gewährung einer Rodeprämie gemäß VO (EWG) Nr. 194/76.

8. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

9. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Werden durch Umschichtungen zu Lasten der Ausgleichszulage die in Übersicht 1, Spalte 9 (Seite 113), aufgeführten Mindestbeträge unterschritten, sind diese Umschichtungen nur zulässig, wenn die entsprechenden Mittel zur Verstärkung der Ausgleichszulage in anderen Ländern eingesetzt werden. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

10. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

- zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen
- fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

TEIL II**Förderungsgrundsätze****Grundsätze für die Förderung
der agrarstrukturellen Vorplanung****1. Zuwendungszweck****1.1.**

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als überörtliche Entwicklungsplanung gefördert.

1.2.

Die Vorplanung enthält Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach § 1 Abs. 1 GemAgrG.

2. Zuwendungsempfänger**2.1.**

Die von den Bundesländern mit der agrarstrukturellen Vorplanung beauftragten Stellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen**3.1.**

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**4.1.**

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

4.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha einen Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha

zwischen 5 000 ha und 30 000 ha
von 13,00 bis 7,00 DM/ha

zwischen 30 000 ha und 40 000 ha
von 7,00 bis 5,90 DM/ha

und ab 40 000 ha bis zu 5,90 DM/ha.

Vorstehende Zuschußsätze sind Höchstsätze und sind jeweils durch Interpolation festzulegen.

4.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 75 DM.

4.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 4,00 DM/ha.

4.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 4.1. zulassen.

4.3.

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**5.1.**

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Belange von Umweltschutz sowie von Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sind zu beachten.

Hinweis:

Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1987 bis 1990 sind durch eine schraffierte Linie neben dem Text gekennzeichnet.

5.2.

Bei der Vorplanung sind die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange von Umweltschutz sowie von Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation aufzuzeigen.

5.3.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt und ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich gestaltet werden können. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

5.4.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

5.5.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

5.5.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden insbesondere erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,

— der Stand der Bauleitplanung,

— die ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete nach Schutzzonen mit Erfassung der Standortunterschiede in bezug auf den Gewässerschutz gemäß DVGW-Richtlinien,

— schutzwürdigen Oberflächengewässer (Fließgewässer und stehende Oberflächengewässer),

— die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete und sonstigen Naturschutzobjekte einschließlich erdgeschichtlich bedeutsamer Formationen und Landschaftsstrukturen,

— die bisherigen Ergebnisse der Landschaftsplanung oder, falls eine Landschaftsplanung noch nicht vorliegt, der Biotopkartierung,

— die Bodenbelastungen (z. B. erosionsgefährdete Flächen) und

— die Bewirtschaftungsauflagen.

5.5.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

5.5.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

— der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,

— die Entwicklung des Betriebes,

— die Betriebsflächen,

— die Viehhaltung,

— die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und

— die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

5.5.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

5.6.

Die Ergebnisse der Vorplanung einschließlich der Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen sind zusammenfassend darzustellen. Dabei sind insbesondere folgende Belange gegeneinander abzuwägen:

1. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung,
2. Überörtlich bedeutsame Großprojekte,
3. Landwirtschaft,
4. Forstwirtschaft,
5. Städtebau und Dorferneuerung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Freizeit und Erholung,
8. Gewässer- und Bodenschutz.

5.7.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, für den Landzwischenenerwerb nach § 26 c FlurbG und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.2.

Ausführungskosten sind Ausbaurkosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaurkosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen. Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstockung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen, den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1, 1a des Gemeinschaftsaufgabengesetzes dienen und eine anderweitige Förderung nicht erfolgt,

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.3.

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschlie-

III Bende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1.

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1.

Zur Finanzierung der Ausführungskosten können Zuwendungen als öffentliche Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

4.2.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

4.3.

Zum Landerwerb für Zwecke des Zwischenerwerbs im Sinne von 1.2.2. können öffentliche Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises, gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen.

4.4.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse

und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5.

Die Eigenleistung der Zuwendungsempfänger richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Sie darf bei Flurbereinigungen 20 % und bei Weinbergsflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Zuwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.2.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der

neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.2.2.

Vergütungen an Helfer.

2. Zuwendungsempfänger

2.1.

Tauschpartner

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder
- juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

3.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtauses ist ausgeschlossen in Verfahren

3.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

3.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

- wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;
- wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

3.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

3.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Auf diese Kosten sowie auf die sonstigen Kosten nach Nr. 1.2.1. kann ein Zuschuß bis zu 75 % gewährt werden.

4.2.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.3.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, dessen Höchstbetrag nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [250 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 500$$

$$HV = \text{Helfervergütung (Zuschuß in DM)}$$

$$TP = \text{Anzahl der Tauschpartner}$$

$$TB = \text{Anzahl der Tauschbesitzstücke}$$

bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) = 500$ ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

4.4.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung



beträgt 60 % des nach 4.3. zu errechnenden Betrages.

4.5.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

5.2.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

5.2.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

5.2.2.

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

- in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

5.2.3.

in allen Verfahren

- die Bewilligung der Zuschüsse nach 4. zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.2.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
- die Verwendungsnachweise zu führen.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Zuwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für:

2.1.1.

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

2.1.2.

die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3.

die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5.

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.6.

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7.

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörenden Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8.

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9.

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10.

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 2.1.4. bis 2.1.6. und 2.1.9.

3. Zuwendungsempfänger**3.1.**

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2.

Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.3.

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1.**

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1.**

Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach 2.1.1. können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2.

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach 2.1.2. bis 2.1.10. können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 3.1. und 3.2. bis zu 60 v. H. der Kosten;

5.4.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach 3.3. bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Ziffer 2.1.9. kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1.**

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und können gefördert werden durch:

- A. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)
- B. Das Agrarkreditprogramm (AKP)
- C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

E. Die ländliche Siedlung.

A. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

1. Zuwendungszweck

1.1.

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,
- die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei soll auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Förderungsfähig sind:

2.1.1. Betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

2.1.2.

Förderungsfähig sind auch

- die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2. Eingeschränkte Förderung

2.2.1.

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.

Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten vorhanden ist.

2.2.2.

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten werden;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

2.2.3.

Bei Aussiedlungen im Bereich der Schweine- und Rindviehhaltung (Milchkuh und Rindermast) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern die Aussiedlung nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt und im übrigen die Bedingungen bezüglich der Futtererzeugung im Bereich der Schweineproduktion erfüllt ist.

2.2.4.

Zusammenschlüsse werden als Einzelbetrieb behandelt.

2.2.5.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2.2.6.

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1.

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen;

2.3.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nicht gewerbliche Nebenbetriebe gelten;

2.3.3.

Anpflanzungen von Apfel-, von Birn- und von Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und von Birnbäumen;

2.3.4.

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht.

2.3.5.

Maschineninvestitionen für die Außenwirtschaft

3. Zuwendungsempfänger**3.1.**

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

3.2.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1. (Haupterwerb) gegeben sind, und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

3.4.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.5.

Jeder Zuwendungsempfänger kann die Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1.**

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.2.

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

4.3.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.

4.4.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten

- Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,
- eine Beschreibung der geplanten Investition,
- eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Einkommensverbesserung, Einkommensstabilisierung).

Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Ziffer 6.4.) einzubeziehen.

4.5.

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.6.

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

- ≡ Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 39 750 DM je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.

4.7.

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buch-

führung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
- die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes

umfassen.

4.8.

Für Aussiedlungen gilt folgendes:

4.8.1.

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle der bisherigen Hofstelle sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweig-aussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Bei der Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die eigene Versorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort nicht mehr betrieben werden.

4.8.2.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Emissionen nicht zugelassen werden.

4.8.3.

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

4.8.4.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1.

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch Kapitalmarktdarlehen von 20 000 DM an verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 4 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.4.

Anstelle der Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach Ziffer 5.3. kann landeseinheitlich ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt

- für Immobilien bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 14 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 21 % der förderungsfähigen Aufwendungen.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. dieser Ziff. werden die Eigenleistungen nach Ziff. 5.2. sowie die öffentlichen Darlehen

und Zuschüsse — mit Ausnahme des Zuschusses nach Teil D. —, die nach diesen Grundsätzen gewährt werden, nicht berücksichtigt.

Die förderungsfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Betrieb betragen.

Zuschüsse unter 5 000 DM werden nicht gewährt.

5.5.

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Ziffer 5.3. ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Ziff. 5.4. ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. von Ziff. 5.4. gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %-igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

5.6.

Siehe Teil D.

5.7.

5.8.

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt darüber hinaus folgendes:

5.8.1.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) und für die Betriebszweigaussiedlung können neben der Zinsverbilligung ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden.

5.8.1.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der

landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 120 000 DM gewährt werden. In allen übrigen Betrieben kann das öffentliche Darlehen bis zu 50 000 DM betragen.

5.8.1.2.

Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000 DM gewährt werden.

5.8.2.

Für Aussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM betragen.

Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

5.8.3.

Für Teilaussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM betragen. Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 42 000 DM gewährt werden.

5.9.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

5.10.

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Dies gilt bis zu einer Zuschußhöhe von 35 000 DM auch für früher geförderte Aussiedlungen, bei denen aufgrund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind; auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsaufgabe kann verzichtet werden.

5.11.

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen einge-

setzt werden können oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.11.1.

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.11.2.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.11.3.

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3.

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Ziffer 5. nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nach Ziffer 5. nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Ziffer 5. nicht überschritten werden.

6.4.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus, außer bei einer Teilfusion, durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.5.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

B. Agrarkreditprogramm (AKP)

7. Zuwendungszweck

7.1.

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

8. Gegenstand der Förderung

8.1.

Förderungsfähig sind:

8.1.1. Betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt,

sowie Investitionen für Wohngebäude.

8.1.2.

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

8.2. Eingeschränkte Förderung

8.2.1.

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.

Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme für die im Betrieb anfallenden Exkreme eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten vorhanden ist.

8.2.2.

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden;

- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt;

- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

8.2.3.

Zusammenschlüsse werden als Einzelbetrieb behandelt.

8.2.4.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

8.2.5.

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

8.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

8.3.1.

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen,

8.3.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

8.3.3.

Anpflanzungen von Apfel-, von Birn- und Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungsplantagen von Apfel- und von Birnbäumen,

8.3.4.

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht.

8.3.5.

Maschineninvestitionen für die Außenwirtschaft.

9. Zuwendungsempfänger**9.1.**

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

9.2.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1. (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

9.3.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

9.4.

Jeder Zuwendungsempfänger kann die Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation (Ziffer 6.4.) wahrnehmen.

10. Zuwendungsvoraussetzungen**10.1**

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 65 000 DM je Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 40 000 DM, nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß

- der Betrag von 40 000 DM geringfügig überschritten wird,
- zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

11.1.

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

11.2.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

11.3.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Unternehmen, kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Kleinkooperationen auch ein Kapitalmarktdarlehen ab 5 000 DM verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

11.4.

Bei Anwendung der sich aus Ziffern 11.3. und 11.6. ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

- a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß

- b) Bei Darlehen für andere Investitionen
 - 3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
 - 4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
 - 5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
 - 6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

11.5.

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinsten Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

11.6.

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Ziffer 11.3. eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten und
- eine Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

12.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

12.3.

- Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Dabei dürfen die geltenden Höchstsätze nach Ziffer 11.3. nicht überschritten werden.

12.4.

- Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeiträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

12.5.

- Bei der Förderung von Kooperationen gilt Ziffer 6.4. entsprechend.

12.6.

- Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung**13. Zuwendungszweck****13.1.**

- Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung.

14. Gegenstand der Förderung**14.1.**

- Förderungsfähig sind

14.1.1.

- Betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,

- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

14.1.2.

- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (einschließlich Biomasseverfeuerung), Windkraft-, Wasserkraftanlagen und die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- Biomasseverfeuerung,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle.

- Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

14.2.

- Von der Förderung sind ausgeschlossen:

14.2.1.

- Investitionen nach 14.1.1. in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und in Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind.

14.2.2.

- Investitionen zur Energieeinsparung, die dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

15. Zuwendungsempfänger**15.1.**

- Haupterwerbslandwirte nach Ziffer 3.1.

- Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

15.2.

- Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1. (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

15.3.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

15.4.

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungs-, Windkraft-, Wasserkraftanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

15.5.

Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

16. Zuwendungsvoraussetzungen**16.1.**

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

16.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

17. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**17.1.**

Die Zuwendung kann in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden.

17.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Zuwendungsempfänger innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je AK und 250 000 DM je Unternehmen.

Investitionen unter 5 000 DM werden nicht gefördert.

17.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**18.1.**

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

18.2.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) oder dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz gewährt werden.

18.3.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionshilfen auf Energieeinsparung aus.

18.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten**1. Zuwendungszweck**

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirten Zuwendungen (Prämien) gewährt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte), die

- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,
- sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben,
- landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn

- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft entspricht,
- der Junglandwirt die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweist, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden,
- die Förderung innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 12 000 DM.

Die Zuwendung kann auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

E. Ländliche Siedlung**50. Ländliche Siedlung**

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Ziffern 68. und 69.

51. Verwendungszweck**51.1.**

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden**52.1.**

Zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme.

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen**54.**

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3. — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem Teil A, B oder C dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen der Ziffern 4.1. bis 4.8.2. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Die Betriebsgröße sollte möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (AK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft“ des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung**58.**

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfang in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Sied-

lungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen.

Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2,75 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredits beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahmen gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten

werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr**66.1.**

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
- eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von Ziffern 5.11. bis 5.11.2.,
- eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

- 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,
- 300 DM je Hektar für die Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Ziffern 54 ff. förderungsfähig. Dabei sind In-

vestitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten¹⁾ (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

2.2.

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft.

2.3.

Investitionen in Kooperationen.

2.3.1.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter ge-

fördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

2.3.2.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

2.3.2.1.

die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

2.3.2.2.

die Einrichtung von Almgebäuden,

2.3.2.3.

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

3.2.

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Ziffer 6.4 bzw. 9.4 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

3.3.

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage: Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaft-

¹⁾ Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Stand 21. Juli 1986) ist im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Az. 516-6066-1/12) erhältlich.

ten, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich förderungsfähige Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2.

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

4.3.

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. es darf höchstens betragen

4.3.1.

für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM.

4.3.2.

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Einzelbegünstigten mindestens 3 000 DM;

4.3.3.

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Einzelbegünstigten mindestens 1 000 DM.

4.3.4.

Eine Förderung nach 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

4.3.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.4.

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen
- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.5.

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**5.1.**

Die Zuwendung kann in Form von

- Zinszuschüssen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2.

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung nach dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) bis zu 6 % und nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) bis zu 5 % betragen.

5.3.

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

5.3.1.

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Begünstigten bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bei Inanspruchnahme des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) bis zu 6 % und des Agrarkreditprogramms (AKP) bis zu 5 % gewährt,

5.3.2.

wird den Begünstigten bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgebäuden ein Zuschuß in Höhe von 50 % und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35 % gewährt.

5.4.

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

5.4.1.

im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GV,
Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GV,
Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GV,
Schafe (Mutterschafe)	0,15 GV,
Ziegen (Muttertiere)	0,15 GV.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

5.4.2.

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

- der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,
- Weichweizenflächen
- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten

in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

- Anbauflächen für Wein
- Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.4.3.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschufberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschufberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 286 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des nach 3.3 Begünstigten variieren.

5.4.4.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bis auf 150 DM absenken.

5.4.5.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung ohne Milchproduktion für den Markt von 18 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen.

5.4.6.

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

5.4.7.

Für mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

5.4.8.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderziele**1.1.**

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Kreis der Förderungsberechtigten**2.1.**

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können

nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % — in der Fischwirtschaft 20 % — ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen**3.1.**

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß 6.2. dieser Grundsätze kann vorerst von dem Erfordernis eines Strukturplanes abgesehen werden.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Ziffer 6.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

3.1.6.

im Falle der Stilllegung von Kapazitäten eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

3.3.

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4. Förderungsfähige Aufwendungen**4.1.**

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung,

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstilllegungen werden die infolge der Stilllegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschufähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalisierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stilllegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, sofern

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von 12 Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung,

stillgelegt werden.

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

nicht besetzt

5. Art und Höhe der Förderung**5.1.**

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 %¹⁾ der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer gem. der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 13. Oktober 1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 1983, S. 238 ff).

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste²⁾ betragen.

¹⁾ Es können in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 für je ein Vorhaben gem. Ziff. 6.2. in jedem Bundesland Zuschüsse von bis zu 50 % gewährt werden, wenn dies zur Erlangung von Erkenntnissen für den raschen Aufbau von Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Lein notwendig ist.

²⁾ Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stillegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II, jedoch nicht mehr als 15 000 DM im Einzelfall.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß 4.1.3., wenn Betriebsstätten vollständig stillgelegt werden und von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen nach dem Berechnungsschema der Anlage II gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

Unter der Voraussetzung, daß aufgrund von Arbeitsverträgen zwischen rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Unternehmen eine örtliche Konzentration der Produktion bestimmter Milcherzeugnisse erfolgt, kann die Maßnahme gemäß 4.1.3. auch angewandt werden, wenn bei den beteiligten Unternehmen Betriebsabteilungen stillgelegt werden.

6.2.

Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.3.

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Kellereien vorgenommen werden, die im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer gelegen sind und die mindestens 90 % ihrer jährlichen Gesamtaufnahme an Trauben, Most oder Wein aus diesem Anbaugebiet decken.

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung

bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfetätigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

Bis zu 20 % des Investitionsvolumens eines Programms kann für Vorhaben, deren Investitionssumme im Einzelfall 500 000 DM nicht übersteigt, von dem Erfordernis eines Antrages auf Förderung aus dem EAGFL abgesehen werden. In begründeten Einzelfäl-

len kann die zuständige Landesbehörde für Vorhaben mit einer Investitionssumme bis 1 000 000 DM von dem Erfordernis eines Antrages auf Förderung aus dem EAGFL absehen.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage dieses Anwendungsbereiches jedoch erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

Im Rahmen dieses Anwendungsbereichs werden nur Vorhaben gefördert, die sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche in Mio. DM

a) Mindestinvestitionssumme ¹⁾

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	keine	keine
2. Investitionen zur Herstellung von Leinfasern	keine	keine
3. Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer	keine	keine
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 6.8. dieser Grundsätze	keine	keine

¹⁾ Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer
der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften**1.1.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen**1.1.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils

auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregulierung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-

nisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**1.2.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen**1.2.2.1.**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses.

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können

diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben
- oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen**2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen****2.1.1. Empfänger Beihilfen**

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften¹⁾ im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorhaben der Kellereiwirtschaft aus dem bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer gem. der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Weingesetzes vom 13. Oktober 1983 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 25. Oktober 1983 S. 238ff).

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

¹⁾ Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;

- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen**3.1. Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste¹⁾ aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste²⁾ des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 2.1.2. gelten entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn

²⁾ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von EG-Erzeugerorganisationen

Hinweis:

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung (Amtsblatt der EG L 118/1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 (Amtsblatt L 325/1 vom 22. November 1983).

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

1.1.

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

2.1.2.1.

Entwässerung,

2.1.2.2.

Bewässerung,

2.1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

2.1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

2.1.3.1.

Talsperren,

2.1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

2.1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

2.1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

2.1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

2.1.4.1.

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurb biologischen Methoden,

2.1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,

2.1.4.3.

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen;

2.1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

2.1.5.1.

Verbindungswege,

2.1.5.2.

Landwirtschaftliche Wege;

2.1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

2.1.6.1.

Wasserversorgungsanlagen,

2.1.6.2.

Abwasseranlagen,

2.1.6.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2.1.7.

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2.

Eingeschränkte Förderung

2.2.1.

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen dienen.

2.2.2.

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland“, „Küstenplan“ und „Nord“ sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

2.2.3.

Beim Ausbau von Fließgewässern sind die ökologischen Belange durch naturnahe Ausbauverfahren verstärkt zu berücksichtigen. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

2.2.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.2.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.2.6.

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter

Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken

- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,
- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen.

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen.

■ Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

2.2.7.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

2.2.8.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.9.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.10.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.11.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1.

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

2.3.2.

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.3.3.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.4.

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.5.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger**3.1.**

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3.2.

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1.**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2.

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3.

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.4.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1.**

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- den Baukosten sowie
- den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsschädigung.

5.2.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

5.3.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.4.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

5.5.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %,
Beregnung 50 %,
Landbautechnische Maßnahmen 30 %,
Ländlicher Wegebau gemäß Ziffer 2.2.6 erstes Tiet
40 %.

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Ziffer 2.2.6 erstes Tiet.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen und sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen;

2.1.3.

Umwandlung und Umbau nicht standortgerechter sowie ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald;

2.1.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.5.

Wertästung;

2.1.6.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.7.

Anlage standortgerechter Schutzpflanzungen und Feldgehölze;

2.1.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden, und zwar

— Vor- und Unterbau

— Düngung

— Wiederaufforstung (Pflanzung, Saat, Naturverjüngung);

2.1.9

Nachbesserungen;

2.1.10.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen.

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**2.2.1.**

Vorarbeiten sind Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen sowie Erhebungen, die der

Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung und Umbau

Gefördert werden:

- der Umbau nicht standortgerechter Bestockungen,
- der Umbau ertragsschwacher Bestockungen soweit keine ökologische Verschlechterung zu erwarten ist,
- der Umbau oder die Erneuerung überalteter oder instabiler Wälder mit Schutzfunktionen,
- die Umwandlung von Stockausschlagwald mit Ausnahme standortgerechter, im Kurzumtrieb bewirtschafteter Bestockungen.

Förderungsfähig sind:

Saat, Pflanzung, Naturverjüngung und Voranbau.

In den Fällen des Umbaus nicht standortgerechter Bestockungen und des Umbaus ertragsschwacher Bestockungen soweit keine ökologische Verschlechterung zu erwarten ist, erfolgt eine Förderung nur, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben; diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände. Die Förderung schließt Maßnahmen zur Sicherung gegen Wind, Schnee und Feuer ein.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

- in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

- in Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Standortgerechte Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Schäden für Menschen, natürliche Produktionsgrundlagen oder Landschaft durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehölfeinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden können nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Waldschäden auf unsachgemäße forstliche Bewirtschaftung zurückzuführen sind.

2.2.8.1.

Gefördert wird der Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration und Baumartenwahl verbunden werden.

2.2.8.2.

Die Düngung wird gefördert, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Voraussetzung für die Förderung ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

2.2.8.3.

Die Wiederaufforstung wird gefördert mit dem Ziel, Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden oder aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind; in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

Die Wiederaufforstung kann nur gefördert werden, wenn es sich nicht um eine normale Endnutzung handelt.

Die Teilflächen von Beständen, auf denen im Zuge geförderter Vor- und Unterbaumaßnahmen Pflanzen eingebracht worden sind, können nicht in eine spätere Förderung der Wiederaufforstung einbezogen werden.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration, Baumartenwahl und Waldrandgestaltung verbunden werden.

2.2.9.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.10.

Im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen werden Beihilfen gewährt, um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

2.2.11.**Landschaftspflege**

Die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werdenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.12.**Unterhaltungsarbeiten**

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorha-

ben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.3.8.

Für Beihilfen zu sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gilt Ziffer 3.3.2. entsprechend.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, bei Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen die angemessenen Kosten für

- Saat und Pflanzgut,
- Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung),
- Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz). Bei Zaunbau die angemessenen Kosten für die nach Art des Wildbestandes erforderliche technische Ausführung,

- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,

- Bodenmelioration (einschließlich Düngung),

- Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbe-seitigung bzw. Entfernung von wirtschaftlich un-verwertbarem Material aus dem Holzeinschlag, soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Anpflanzung notwendig ist).

Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbe-stände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, sind nur 80 % der o. a. Kosten förde-rungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Be-hörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesse-rung der Struktur von Jungbeständen einmal im Be-standesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume. Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies zur Wiederherstellung der Strukturen erforderlich ist. Dies gilt auch für von neuartigen Waldschäden akut bedrohte Flächen.

2.4.5.

bei der Düngung die angemessenen Kosten für

- Düngemittel (Bodendünger und Blattdünger),
- Ausbringung der Düngemittel,

2.4.6.

- im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maß-nahmen die Erstinvestitionen für geeignete Ein-richtungen und Anlagen zur langfristigen Lage-rung von Holz und der dafür erforderlichen kon-servierenden Behandlung.

2.4.7.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

- Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;
- Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des angemessenen Kaufpreises.

2.4.8.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.9.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- bis zu 80 % für alle Vorarbeiten gemäß Ziffer 2.2.1.; sowie für den Zaunbau zur Einleitung der Naturverjüngung
- bis zu 85 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20 % Nadelhölzern handelt;
- bis zu 70 % bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide;
- bis zu 80 % bei Düngung;
- bis zu 50 % bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen und bei der Wertästung;
- bis zu 40 % bei Investitionen im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse**3.1. Verwendungszweck**

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke**3.2.1.**

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

- Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;
- Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;
- Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;
- Wegebau und Wegeinstandhaltung;
- Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

- Gründungskosten;
- Personal- und Reisekosten;
- Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;
- im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nummern 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur

für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungs-

fähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

3.3.1.

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung

3.4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der

anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues

4.1. Verwendungszweck

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes

4.2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

- der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar
- Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und
- Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Voll-erwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen

4.3.1.

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen**7.1.**

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

nicht besetzt

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung**13.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil**15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe****15.1.**

Die nachstehende Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

16. Verwendungszweck**16.1.**

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt.

18. Förderungsvoraussetzungen**18.1.**

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

18.3.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

19. Art und Höhe der Förderung**20.**

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten;

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

**Grundsätze für die Förderung
landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch
— Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und
— Anpassungshilfen**

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

1. Förderungsziel

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Gefördert werden

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melker-aushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirt-

schaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nichtförderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach ent-

sprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gesteungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gesteungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gesteungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Umwandlung der Förderung**7.1.**

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von 7.3. bis 7.6. in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

unbesetzt

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbro-

chen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

unbesetzt

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach 7.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Zuwendungszweck**1.1.**

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt- und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

2. Zuwendungsempfänger**2.1.**

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

3. Zuwendungsvoraussetzungen**3.1.**

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

3.1.1.

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung in erheblichem Umfang (vgl. Ziff. 3.3) oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes aufgeben muß,

3.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

3.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet

3.1.4.

oder nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

3.2.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.2 und 3.1.1 müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3.3.

Rationellere Gestaltung eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Ziff. 3.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die rund 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

4. Art und Höhe der Zuwendungen**4.1.**

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit (Ziffer 3.1.4)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Ziffer 3.1.3)
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	—
im 11. bis 15. Jahr	200	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

4.2.

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

4.2.1.

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

4.2.2.

Als Einkommen im Sinne der Ziff. 4.2.1 gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und der Werbungskosten 50 Deutsche Mark im Monat übersteigt.

4.2.3.

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

4.2.4.

Nichtverheiratete, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, stehen Verheirateten gleich.

4.3.

Die Anpassungshilfe wird nachträglich zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausgezahlt.

4.4.

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Ziff. 3.1.2) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt.

4.5.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

5. Verfahren**5.1.**

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

5.2.

Die Anpassungshilfe ist erstmals innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, in den Folgejahren jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

6. Übergangsregelung**6.1.**

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragsesinganges maßgeblich.

6.2.

Zeiträume zwischen dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem 31. Dezember 1987 werden mit dem Monatsbetrag in Höhe von 120 DM bewertet.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m;

1.3.

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Gegenstand der Förderung**2.1.**

Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen verwendet werden.

2.1.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter 1. genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.1.2.

In Folge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.

2.2.

Eingeschränkte Förderung

2.2.1.

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.2.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter 1. genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebausträger entlastet werden.

2.2.3.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutz-zonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher

bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

2.2.4.

Notwendiger Grunderwerb ist für die unter 1. genannten Maßnahmen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.2.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.6.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.7.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.8.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.2.9.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1.

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen;

2.3.2.

der Bau von Verwaltungsgebäuden;

2.3.3.

die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur;

2.3.4.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen sowie das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger**3.1.**

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1.**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

4.4.

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**5.1.**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

5.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen**Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Entwicklungsplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen und feststellen soll in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder agrarstrukturellen Vorplanung sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Der Maßnahmenvorschlag ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen und unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung, in dem die Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen zusammenfassend darzustellen sind, werden die wichtigsten Belange genannt, die gegeneinander abzuwägen sind. Ihre vollständige Berücksichtigung soll sicherstellen, daß die Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit aufweisen; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu

vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).

- Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gewässer- und Bodenschutz sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat.
- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung berücksichtigt worden.

Die im Haushaltsjahr 1988 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 70 800 ha umfassen. Als Zuschüsse sind 2,932 Mio. DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 116).

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Die integrale Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1988 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und

Länder die Vergabe von 10,324 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 377,683 Mio. DM Zuschüsse und 3,047 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf vier Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 1988 3,202 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 39,110 Mio. DM Zuschüsse und 0,170 Mio. DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1988 auf insgesamt 0,704 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 15,152 Mio. DM Zuschüsse und 0,031 Mio. DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 116).

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 3 569 ha sollen 1988 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon allein 1 400 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1988 Zuschüsse in Höhe von 1,888 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 116).

Dorferneuerung

Die Dorferneuerung ist 1984 als Maßnahme in den Rahmenplan aufgenommen worden. Sie wurde bereits im Zukunftsinvestitionsprogramm 1977 bis 1980 gefördert. Es werden solche Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land-

und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern, damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1988 sind 3 987 Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 80,640 Mio. DM geplant (vgl. Übersicht 3 Seite 116).

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs einschließlich für die Ausgleichszulage sind für 1988 1 104,611 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den neun Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 3 Seiten 116–117).

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms

Die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft betreffen:

1. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. Das Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
4. Erstmalige Niederlassung von Junglandwirten,
5. Die ländliche Siedlung.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 an zwei entscheidenden Punkten verändert worden:

- Die Förderschwelle ist abgeschafft und
- ein Agrarkreditprogramm eingeführt worden.

An den Teilen 1. bis 3. der o. g. Grundsätze mußten verschiedene Änderungen vorgenommen werden, um sie an die Bestimmungen der im März 1985 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-Verordnung) anzupassen.

Neu eingeführt wurde 1986 eine Niederlassungshilfe für junge Landwirte. Neben der bereits seit dem 1. Januar 1984 geltenden verbesserten Investitionsförderung kann Junglandwirten unter bestimmten Voraussetzungen ein einmaliger Zuschuß in Höhe von bis zu 12 000 DM bewilligt werden. Dieser Zuschuß kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren nach der ersten Niederlassung beantragt werden.

Die 1984 eingeführte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand bisher in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat nun eine Ergänzung hinsichtlich der Zuwendungsform erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP gewährten Zinsverbilligung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens oder eine um 1 %-Punkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

Die Zielsetzung der Förderung ist nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens tritt gleichrangig die Sicherung des Einkommens. Die Förderung ist nicht mehr von dem Erreichen der Förderschwelle abhängig. Die Betriebsleiterqualifikation soll an einer erfolgreichen Bewirtschaftung in der Vergangenheit gemessen werden. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinn-

voll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Ein Betriebsverbesserungsplan ist aufzustellen, der

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie
- eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens enthält.

Diese neuen Kriterien sollen eine sachgerechtere Beurteilung von Förderungsanträgen ermöglichen.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen oder Zuschüsse. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen.

Im Schweinebereich erfolgt die Förderung bis zu einer Bestandsgröße von 400 *) Mastplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5 : 1.

Landzukauf ist nur noch ausnahmsweise förderbar.

Durch Investitionshilfen sollen 1988 rund 5 900 Fälle gefördert werden. Schwerpunktmäßig geht es um größere bauliche Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rund 712 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rd. 318 Mio. DM.

1 805 Junglandwirte sollen eine Niederlassungsprämie erhalten.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden. In diesem Programm werden auch die bisherigen Förderungen der Überbrückungshilfe sowie die Programme für NE-Landwirte und zur Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils zusammengefaßt.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte können für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre Einkünfte unter einer Prosperitätsschwelle liegen. Die Summe der positiven Einkünfte darf 65 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 40 000 DM — nicht überschreiten.

*) ab 1. April 1988 300

Die Zinsverbilligung wird für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte in gleicher Höhe gewährt.

Um Belastungen durch die Zinsverbilligung für zukünftige Haushaltsjahre zu vermeiden, werden die Zinszuschüsse in kapitalisierter Form bereitgestellt.

In den Bundesländern wird mit rd. 3 400 Förderfällen gerechnet. Die Zinszuschüsse belaufen sich auf rd. 33 Mio. DM.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

- Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen
- Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik
- Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar
- Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme und Biomasseverfeuerung sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle
- Förderung von Neuanlagen von beheizbaren Gewächshäusern.

Die Investitionshilfen für Energieeinsparung werden insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. Im Gegensatz zu den letzten vier Jahren hat die Anzahl der neu bewilligten Fälle sowohl insgesamt als auch im Gartenbau zugenommen. Der Anteil des Gartenbaues beträgt rd. 59 %.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 5 000 DM. Die Höchstgrenze, bis zu der innerhalb von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je Arbeitskraft und 250 000 DM je Unternehmen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20 % betragen.

Bund und Länder haben 1988 für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 3,712 Mio. DM vorgesehen.

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und

der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1988 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderung umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Förderung ist in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der EG-Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen (RL 75/268/EWG) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sowie der Änderungsverordnung hierzu (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 ergänzt hat. Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes.

In den benachteiligten Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine verbesserte Investitionsförderung.

Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in allen benachteiligten Gebieten eine Aus-

gleichszulage, die für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen. — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen — pro Hektar gewährt wird. Die Ausgleichszulage dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei.

Bund und Länder haben 1988 für die Ausgleichszulage 741,5 Mio. DM bereitgestellt. Rund 257 000 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 116). Die für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 116).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Verbesserung der Molkereistruktur

Die Garantiemengenregelung sowie die Einführung von Milchrenten haben regional unterschiedliche Wirkungen, die Anpassungsmaßnahmen der Molkereiwirtschaft erforderlich machen. Stillegungen von Betriebsstätten und Personalfreisetzungen sind unvermeidlich. Die erheblichen finanziellen Belastungen können von den betroffenen Molkereien nicht verkraftet werden. Durch Stillegungsbeihilfen sowie Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen soll der notwendige Anpassungsprozeß erleichtert werden.

Förderungsvoraussetzung ist in der Regel, daß ganze Betriebe stillgelegt werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist ab 1988 auch die Förderung einer Stillegung von Betriebsabteilungen möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß die regionalen Schwerpunkte dieser Maßnahme in den Ländern liegen werden, in denen der Rückgang der Milchlieferung am stärksten war.

Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der

Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

Mit entsprechenden Investitionen wird in allen Bundesländern — außer den Stadtstaaten und dem Saarland — gerechnet.

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

Durch die Förderung von Einrichtungen der Kellereiwirtschaft im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer sollen der Anbau und die Vermarktung des Weines dieses Anbaugebietes verbessert werden. Es sollen überbetriebliche Lager- und Vermarktungskapazitäten geschaffen werden, um auch das Lesegut besonders ertragreicher Erntejahre aufnehmen und ausbauen zu können. Durch qualitätsfördernde Maßnahmen soll die Wettbewerbsposition der Betriebe verbessert werden. Es sollen Weine produziert werden, die unter Betonung ihres Gebietscharakters durch ihre Qualität überzeugen.

Die im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer bestehenden Erzeugergemeinschaften sind aus diesen Gründen gezwungen, erhebliche Investitionen zu tätigen, die die eigene Finanzkraft dieser Gemeinschaften überfordern. Durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel läßt sich die Kellereistruktur dieses Anbaugebietes grundlegend verbessern.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch

diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 9,0 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 117).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,610 Mio. DM zur Verfügung. Regionale Schwerpunkte der Förderung liegen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz (vgl. Übersicht 3 Seite 117).

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Schwerpunkte der Maßnahme liegen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 3,700 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 117).

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Die Maßnahme soll die Modernisierung und Rationalisierung öffentlicher Seefischmärkte durch Investitionshilfen fördern.

Dem Förderungsziel entsprechend können Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind, im Zuge der Maßnahme eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen

für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die sozialen Folgen der Unternehmensstillegung sollen durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen gemildert werden.

Die Maßnahme kommt in den Küstenländern zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 0,100 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 117).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Sie müssen darüber hinaus durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bis Ende 1987 75 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 31,912 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 118).

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung

für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch Änderung des Marktstrukturgesetzes im Jahre 1975 wurden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt und können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1988 Zuschüsse in Höhe von 15,918 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 118).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
- in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze*, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- Ausgleich des *Wasserabflusses* sowie Schutz gegen die *zerstörende Wirkung* von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.
- Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch den Bau zentraler Abwasseranlagen.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1988 sind Zuschüsse in Höhe von 432,187 Mio. DM und Zinszuschüsse von 12,910 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regionalprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtsstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seiten 118—119) zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- waldbauliche Maßnahmen,
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen und den Rückgang der Waldfläche insbesondere in der Nähe der Ballungszentren zumindest teilweise ausgleichen. Sie ist auch wegen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes bedeutsam.

Umwandlung und Umbau nicht standortgerechter sowie ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nicht standortgerechte und deshalb waldbaulich unbefriedigende Bestände, ertragsschwache Bestände, überalterte oder instabile Wälder mit Schutzcharakter sowie durchgewachsene Nieder- und Mittelwälder.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Jungwuchspflege“ oder „Läuterung“ bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies aus strukturellen Gründen notwendig ist.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von Wald und Weide bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Vor- und Unterbau

In aufgrund neuartiger Waldschäden lückig gewordenen bzw. verlichteten Beständen oder Bestandesrändern kann die Einbringung von Forstpflanzen angezeigt sein, um die Schutzwirkung des Altbestandes für die Verjüngung auszunützen oder um eine stabilisierende Wirkung für den geschädigten Bestand zu erzielen.

Düngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen (einschließlich Blattdüngung) können im Falle neuartiger Waldschäden durch die Behebung festgestellter Nährstoffdefizite die Vitalität und damit die Widerstandskraft der Bäume stärken. Damit eine sachgemäße Durchführung gewährleistet ist und mögliche negative Nebenwirkungen vermieden werden, ist als Voraussetzung für die Förderung eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Behörden vorgesehen; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen, die ebenfalls bezuschußt werden kann.

Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung im Falle neuartiger Waldschäden ist es, Waldflächen, auf denen Bestände nicht mehr lebensfähig sind, durch eine der Räumung unmittelbar folgende Wiederaufforstung in Bestockung zu halten und die Erhaltung des Waldbodens zu sichern. Wo es die Standortverhältnisse zulassen, sollte bei Wiederaufforstung verstärkt auf Laubbaumarten zurückgegriffen werden.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Zu den sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gehören die Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Hierdurch soll der Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, rationalisiert und damit die Forstbetriebe stabilisiert werden.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

- die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;
- forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1988 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 97,817 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 119).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlichrechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von mehr als 4 Mio. ha betroffen, die von rd. 700 000 privaten Waldbesitzern und rd. 18 000 Körperschaften bewirtschaftet wird.

Das für 1988 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,538 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 119).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswe-

gen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Das für 1988 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 17,220 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 119).

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mast-rinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1988 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 33,663 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 119).

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1988 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 3,341 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 120).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden auch Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt.

Bund und Länder haben für 1988 0,710 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 120).

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die dem beschleunigten Abschluß der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Unter Auslastung der spezifizierten Baukapazitäten wird mit entsprechendem finanziellem Einsatz angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Im Jahre 1988 wollen Bund und Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 187,824 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3 Seite 120).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 121).

Vorbemerkung

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1988 umfaßt ein Volumen in Höhe von 211,707 Mio. DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 135,039 Mio. DM. Die *sachlichen Schwerpunkte* sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmengruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— Küstenschutz	37,9 %
— einzelbetriebliche Investitionsförderung	35,8 %
— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft)	4,0 %
— Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	11,0 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmengruppen somit 88,7 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die *räumlichen Schwerpunkte* fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Agrarstrukturverbesserung einschließlich Dorferneuerung.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. Z. noch in den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland, verstärkt aber auch schon in den Kreisen Steinburg und Plön. Hier sind parallel zur Flurbereinigung umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen müssen früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

Flurbereinigung

Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung

Flurbereinigungsverfahren werden in Schleswig-Holstein in großem Umfang eingesetzt, um konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß in diesem Verfahren ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung grundlegend von vielen anderen Planungen.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Zwecke des Naturschutzes ausgewiesen sowie Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die

Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen angemessenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht aber das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg sowie Steinburg und Nordfriesland.

1988 sollen Flurbereinigungsverfahren mit einem Gebietsumfang von rd. 3 000 ha eingeleitet werden sowie vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit rd. 10 000 ha Gebietsumfang mit dem Schwerpunkt landwirtschaftspflegerischer Maßnahmen.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1988 wird mit etwa 280 Verfahren bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 410 ha gerechnet.

Dorferneuerung

Ein neuer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorferneuerung. In Fortführung und Ergänzung der laufenden Agrarstrukturförderung werden gezielt weitere Maßnahmen

der Flurbereinigung,
des ländlichen Wegebbaus,
der Abwasserbeseitigung,
der Wasserversorgung,
des Straßen- und Wegebbaus,
der einzelbetrieblichen Investitionsförderung,
des Umweltschutzes und
der Denkmalpflege

zusammengefaßt und mit Gestaltungsvorstellungen für das Dorfbild verbunden.

Die Dorferneuerung basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkte sind ortsbildprägende Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes überhaupt. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der wirtschaftlichen Entwicklung. Zur Dorferneuerung gehören deshalb verschiedene Infrastrukturmaßnahmen sowie Bau-, Entwicklungs- und Renovierungsvorhaben der Landwirte. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die

besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

1988 werden in 120 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen mit ca. 1 600 Einzelvorhaben durchgeführt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein.

- Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 7,6 % erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (5,4 %). Fast jeder 5. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 27 % aller Umsätze werden hier getätigt.
- In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie bleibt auch in Zeiten wirtschaftlicher Gefährdung einer der größten Investoren aller Wirtschaftsbranchen im Lande.
- Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist im Lande mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Deswegen hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichtes in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Marktferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine Investitionsförderung mit öffentlichen Mitteln dringend angewiesen. In vielen Fällen ist sie insbesondere deshalb notwendig, um dringend notwendige arbeitswirtschaftliche Erleichterungen im Betrieb durchzuführen und die damit verbundenen Kapitalkosten tragbar zu machen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

Investitionen in nachhaltig existenzfähigen Betrieben

Die Förderung nachhaltig existenzfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik.

Besondere Bedeutung hat die Althofsanierung. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Geest — und hier wiederum in benachteiligten Gebieten — mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben; sie haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Gerade die Futterbaubetriebe, die umfangreiche bauliche Rationalisierungsinvestitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich ohne Kapazitätsausweitung im Milchbereich durchführen müssen, sind auf die günstigen Konditionen öffentlicher Darlehen angewiesen. Die volle Finanzierung über Mittel des Kapitalmarktes ist für diese Betriebe zu tragbaren Bedingungen nicht möglich.

Daher ist die Förderung von Investitionen zur Erleichterung arbeitswirtschaftlicher Verhältnisse in rindviehhaltenden Betrieben besonders zu beachten.

In vielen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredlungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

1988 sollen zusammen rd. 100 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für die gesamte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit rd. 500 Förderungsvorhaben gerechnet. Hierin sind enthalten:

Junglandwirteförderung

Mit der Betriebsübernahme sind in der Regel erhebliche finanzielle Belastungen verbunden, die aus Erbfindungen, Übernahme von vorhandenen Verbindlichkeiten, Durchführung notwendiger Investitionen und anderem resultieren. Hierdurch kann die Festigung der Existenz und die Weiterentwicklung der Betriebe oftmals erheblich gefährdet werden.

Um Junglandwirten die Betriebsübernahme zu erleichtern, können sie eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 12 000 DM erhalten, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM durchgeführt werden.

Es wird mit rd. 350 Anträgen gerechnet. Daneben können Junglandwirte eine verbesserte Förderung erhalten, wenn sie im Rahmen des EFP bzw. des AKP investieren (rd. 50 Vorhaben).

Agrarkreditprogramm

Das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP) schließt aufgrund seiner selektiven Ausrichtung eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe von

der Investitionsförderung aus. Um auch diesen meist kleineren und mittleren Betrieben existenzsichernde Investitionen zu erleichtern, wird das ergänzende Agrarkreditprogramm (AKP) durchgeführt. Im Rahmen des AKP werden betriebliche Investitionen gefördert, die der Arbeitserleichterung sowie der Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

1988 wird mit einer Förderung zugunsten von 450 Maßnahmen gerechnet.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird nunmehr in allen benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins gewährt. Durch direkte Einkommensübertragungen sollen natürliche Standortnachteile ausgeglichen werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufrecht zu erhalten. Dadurch soll ein Minimum an Bevölkerungsdichte erhalten, die Landschaft gepflegt und der Küstenschutz verbessert werden.

Der Anmeldung liegen benachteiligte Agrarzone Schleswig-Holsteins von rd. 385 600 ha LF zugrunde, bisherige kleine Gebiete von rd. 27 000 ha LF sowie zusätzlich angemeldete kleine Gebiete von rd. 31 500 ha LF. Es wird mit rd. 7 000 Anträgen auf Zahlung von Ausgleichszulage gerechnet.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Landwirtschaftliche Betriebe mit einem hohen Energiebedarf arbeiten mit einem erheblichen Kostenfaktor. Diese Betriebe sind bestrebt, den Energiebedarf durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken, bzw. durch Nutzung alternativer Energien einzuschränken. Der Anreiz für energieeinsparende Investitionen wird durch die Gewährung öffentlicher Förderungsmittel verstärkt.

1988 wird mit 100 Anträgen gerechnet.

Marktstrukturverbesserung

Blumen und Zierpflanzen

Es wird erwartet, daß ein Vorhaben aus der Gruppe Topfpflanzenkultur zu fördern ist.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Die Vorhaben verteilen sich auf die Bereiche Fischeierzeugnisse, Qualitätsgetreide sowie Obst, Gemüse und Kartoffeln.

Strukturverbesserung der Meiereiwirtschaft

Es wird erwartet, daß wegen der geringer werdenden Anlieferungen Meiereien in verstärktem Maße stillgelegt werden müssen. Dieser Prozeß soll durch Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gefördert und sozial erträglich gestaltet werden. Es wird Vorsorge für etwa 6 Stilllegungen getroffen.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 152 Erzeugergemeinschaften und 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	8
Ferkel	7
Schlachtrinder	1
Kälber zur Weitermast	1
Milch	17
Speisemuscheln	1
Eier, Schlachtgeflügel	5
Qualitätsgetreide	105 *
	1 Landesvereinigung
Kartoffeln	3
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	2
Qualitätsraps	1
insgesamt	152 *
	1 Landesvereinigung

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 355/77 gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen nach dem MStrG an Bedeutung. Hierbei wird es sich u. a. um Maßnahmen zur Vermarktung von Getreide und Kartoffeln handeln.

Wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen

Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek“ belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war stets auf einen sorgfältigen Ausbau seines Gewässernetzes angewiesen. Dies wiederum prägt in hohem Maße das Bild der Landschaft.

In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplanes „Binnengewässer“ werden die Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände zur

Regelung der Vorflut mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Ferienggebiete gemacht hat, sollen 1988 rd. 10 km Gewässer an die sich wandelnden Anforderungen des Wasser- und Naturhaushaltes angepaßt werden.

Ländliche Wege Forstwirtschaftliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege war in den vergangenen Jahren durch die ab 1973 aufgestellten Wegebauprogramme ein besonderer Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein. Er trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei und dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt.

In den kommenden Jahren werden hauptsächlich Wirtschaftswegen in benachteiligten Gebieten des Kreises Schleswig-Flensburg gefördert, für die wiederum eine Mitfinanzierung der EG nach der EG VO 1938/81 erreicht werden konnte.

Wasserversorgungsanlagen

Schleswig-Holstein hat in der vergangenen Zeit erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem und einwandfreiem Trinkwasser zu sichern.

Der Ausbau orientiert sich an der Zielrichtung des Generalplanes „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein von 1973“ und am Bericht zur Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein 1986 — Drs.Nr. 10/1908 —.

Erklärtes Planziel war, möglichst alle Bewohner des Landes zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dazu sind noch für rund 195 000 Einwohner oder knapp 7,5 % der Gesamtbevölkerung in rund 360 Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig ländlichen, dünnbesiedelten und damit kostenintensiven Räumen zu bauen.

Nachdem in den vergangenen Jahren die eigentlichen Trinkwassermangelgebiete versorgt wurden, liegen die noch zu versorgenden Gebiete vorwiegend auf den Geestrücken des Landes. Dort können die Bewohner ihren Trinkwasserbedarf mengenmäßig meist ohne Schwierigkeiten aus kostengünstigen Eigenversorgungs- oder kleinen Gruppenversorgungsanlagen decken. Zunehmend müssen dort aber immer mehr Betreiber der Anlagen feststellen, daß die Qualität des von ihnen genutzten, meist oberflächennahen Grundwassers zunehmend durch Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) beeinträchtigt ist und den abgesenkten Grenzwerten der TVO nicht mehr genügen wird. In

solchen Bereichen wird es weitgehend von der möglichen Mehrheitsfindung in den Gemeinden abhängen, ob die Grundstückseigentümer ihre Versorgungsprobleme weiter allein lösen wollen oder müssen, oder die Gemeinden den Bau von förderungsgerechten öffentlichen zentralen Versorgungsanlagen planen und finanzieren können.

Mit den Zuschüssen sollen Gemeinden mit kritischer Versorgungslage bzw. mit begonnenen Maßnahmen in die Lage versetzt werden, für ihre Bürger zentrale, Trinkwasserversorgungsanlagen auszubauen, die allen heutigen Ansprüchen gerecht werden.

Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz“ fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Der 2. Bilanzbericht von 1985 bestätigt das Ergebnis des 1. Bilanzberichtes, der 1978 vorgelegt worden ist. Die grundsätzliche Zielsetzung des Generalplans hat sich als richtig erwiesen.

Auf der Grundlage des 2. Bilanzberichtes ist der Generalplan von 1971 unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse 1986 fortgeschrieben worden. Danach werden die Schwerpunkte auch künftig bei folgenden Maßnahmen liegen:

- Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;
- Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung für die Reinhaltung der Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten an den Binnenseen, die durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, im Landesteil Schleswig und vergleichbar strukturschwachen Gebieten sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des fortgeschriebenen Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 195 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mit nur 8,9 % verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29 %). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt 18 000 ha erstmalig aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes auf 12 % zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Entsprechend der regionalen Verteilung des Waldes werden dabei die räumlichen Schwerpunkte weiterhin in den nördlichen und westlichen Landesteilen liegen. Die Aufforstung von Grenzertragsstandorten und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden ein vordringliches Ziel.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestockung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig. Die Umbaumaßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Stabilität, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der exponierten und sehr gefährdeten Kleinwaldflächen bei. Diese Waldflächen haben herausragende Boden- und Klimaschutzfunktionen und besondere landschaftspflegerische Bedeutung.

In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder jung ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden. Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen wird daher dieser speziellen Förderungsmaßnahme Vorrang einzuräumen sein.

1988 sollen gefördert werden:

- Erstaufforstung von rd. 270 ha;
- Umbau ertragsschwacher Bestockung auf rd. 50 ha;
- Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rd. 1 000 ha.

Forstliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in Schleswig-Holstein rd. 70 000 ha und macht damit ca. 51 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 10 600 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen

schaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den 31 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von rd. 10 400 Betrieben mit bis zu 50 ha befinden, ist der weit überwiegende Teil in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionsschäden sollen gefördert werden:

- Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung auf rd. 10 ha
- Düngung von rd. 800 ha

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

31 % der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

In Verbindung mit der Milchmengenkontingentierung reduzierte sich auch der Bestand an MLP-Kühen, so daß 1988 rd. 260 000 Kontrolltiere — das sind rd. 54 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt werden.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion nachhaltig zu verbessern, ist eine spezielle Beratung in Verbindung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Qualitätskontrollen schweinehaltender landwirtschaftlicher Betriebe unerlässlich. Die Beratung und die Auswertung der Produktionsergebnisse erfolgen im Jahre 1987 durch einen Spezial-Kontrollring. Ihm können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten im Lande anschließen.

Zuschüsse im Rahmen der GA werden zur Deckung der Aufwendungen für die Beratung und die Ertrags-Qualitätskontrollen, die vom Kontrollring durchgeführt werden, benötigt.

Leistungsprüfungsanstalten

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und dementsprechend auch der schleswig-holsteinischen Rinderzucht wird zunehmend von der Anwendung biotechnischer Programme bestimmt.

Der Verband Angler Rinderzüchter e. V. in 2347 Süderbrarup — VAR — beabsichtigt unter wissenschaftlicher Betreuung des Instituts für Tierzucht und Tierhaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Durchführung eines MOET-Zuchtprogramms (MOET = multiple evulation and embryo transfer). Da bei diesem modernen biotechnischen Verfahren Zucht, Besamung, Verkauf und Leistungsprüfung in einer Hand liegen, bietet die konsequente Durchführung des Programms einschließlich der erforderlichen Zuchtwertfeststellungen die Voraussetzung für einen angemessenen Zuchtfortschritt.

Die veranschlagten Kosten beziehen sich auf Investitionen für den erforderlichen Aus- und Umbau der vorhandenen Eigenleistungsprüfstation und die Schaffung der Voraussetzungen für die Datenverarbeitung.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur Rationalisierung aufgeben mußten, der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit bzw. bis zum Bezug einer Rente erleichtert werden.

1988 wird mit rd. 40 Förderungsfällen gerechnet.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch im Vergleich zu anderen Bundesländern eine relativ höhere Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit kommt dieser Förderung noch eine besondere Bedeutung zu.

1988 sollen voraussichtlich 35 Vorhaben gefördert werden.

Küstenschutz

Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreichere Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen.

Sperrwerke

Betroffene Vorhaben sind die Sielbauten im Rahmen der unter 9.3 genannten Vordeichungen und Deichverstärkungen wie z. B. Deichsiele Brockdorf, Harrewettern und Sönke-Nissen-Koog.

Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz“ — Fortschreibung 1986 — müssen die Baumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1988 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

- Sandvorspülung List/Sylt
- Deichbegradigung Fahretofter Süderkoog
- Vordeichung Hattstedter Marsch
- Deichverstärkung Nordstrand
- Deckwerke und Warftabflachungen auf Halligen und Inseln
- Deichverstärkung Brunsbüttel-Süd
- Deichverstärkung Wilstermarsch
- Deichverstärkung vor der Probstei.

Darüber hinaus sind Arbeiten für den flächenhaften Küstenschutz im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenaufbau auf den Deichen zu vermindern.

Die Zuschüsse dienen insgesamt wichtigen Aufgaben zum direkten Schutz der Menschen hinter den Deichen.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 126).

Vorbemerkung:

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres Einzugsgebietes geprägt werden.

Von der Anmeldung in Höhe von 20,397 Mio. DM (davon 13,822 *) Mio. DM Bundesmittel) entfallen anteilig auf:

*) davon

Vorwegabzug für Hamburg (Küstenschutz) 5,000 Mio. DM

— Agrarstruktur und Marktstruktur	1,941 Mio. DM =	9,5 %
— Wasserwirtschaft	2,623 Mio. DM =	12,9 %
— Küstenschutz	15,833 Mio. DM =	77,6 %
	20,397 Mio. DM =	100,0 %

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Im Hamburger Landgebiet finden z. Z. auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von etwa 15 500 ha rd. 2 100 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 6 800 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage.

Ein großer Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe hat weiterhin einen Investitionsnachholbedarf, um insbesondere die Arbeits- und Produktionsbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der „Einzelbetrieblichen Förderung“ werden die Förderungsmittel überwiegend im Bereich des Gartenbaues eingesetzt. Sie werden zum größten Teil für Modernisierungen und Neubauten von Gewächshäusern verwendet. Die in den Vorjahren dominierenden Energieeinsparungsmaßnahmen in Hamburg sind bedingt durch den Rückgang der Energiekosten zur Zeit rückläufig. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, deren Anteil an der Gesamtanzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe rd. 35 % beträgt, werden vorwiegend innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen zur Arbeits- und Produktionserleichterung gefördert.

Ausgleichszulage

Die benachteiligten Gebiete, einschließlich der neubearbeiteten Ausweitung, umfassen rd. 32 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Hamburgs. Wie im Vorjahr richtet sich die Ausgleichszulage nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach einer gestaffelten Prosperitätsschwelle bis zu einem Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr in Höhe von 240 DM/GVE auf der Insel Neuwerk und von 150 DM/GVE im übrigen Kleinen Gebiet Hamburgs.

Marktstrukturverbesserung

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Gefördert werden Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Marktstrukturverbesserung in den Bereichen Blumen und Zierpflanzen, Obst und Gemüse sowie Naßkonserven.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden Untersuchungen und Ingenieurleistungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten, Maßnahmen der Binnenentwässerung zum Teil als Folgemaßnahmen des Deichbaues und Besielungsmaßnahmen in den ländlichen Gebieten fortgeführt.

Küstenschutz

Die Voruntersuchungen über Möglichkeiten von Sperrwerkskonzepten auf Hamburger Gebiet sind noch nicht abgeschlossen und werden noch bis 1989 andauern.

Die Unabhängige Kommission Sturmfluten hat mit ihrer ersten Stellungnahme deutlich gemacht, daß der Hochwasserschutz Hamburgs dringend verbessert werden sollte. Die von einer Arbeitsgruppe der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg 1986 nach gemeinsamer Überprüfung vorgeschlagenen Bemessungswasserstände in der Elbe zwischen Cuxhaven und Geesthacht berücksichtigen die in den letzten 20 Jahren gewonnenen Erkenntnisse. Die Unabhängige Kommission schlägt vor, gefährdete Erddeiche in möglichst kurzer Zeit begrenzt zu erhöhen. Hiermit könnte die Sicherung deutlich verbessert werden, zumal bis zur Realisierung einer Langfristkonzeption mit einer Zeitspanne von mindestens 20 Jahren gerechnet werden muß. Der Schwerpunkt des 1987 begonnenen 180 Mio. DM-Programms sieht eine begrenzte Erhöhung der besonders gefährdeten Erddeiche vor. Dabei werden gleichzeitig die nach zwanzigjährigem Setzungsausgleich zu steilen Deichböschungen und zu schmalen Deichkronen auf die Regelabmessungen gemäß Deichordnung gebracht. Das Programm zur Verbesserung der Deichsicherheit soll beschleunigt in rd. 7 Jahren durchgeführt werden.

Außerdem werden 1988 verschiedene Maßnahmen fortgeführt, u. a. Beschaffung von Kiel aus dem Gewerbegebiet Allermöhe, Vorverlegung des Aue Hauptdeiches in Finkenwerder, die Verstärkung des Spadenländer Hauptdeiches an der Oberelbe sowie Maßnahmen auf der Insel Neuwerk. Außerdem soll mit der Verstärkung eines weiteren Deichabschnittes neu begonnen werden.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 131).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen, wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen, in Niedersachsen bei der Flurbereinigung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung mit der Ausgleichszulage, den wasserwirtschaftlichen und

kulturbau technischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

Agrarstrukturelle Vorplanungen

Vorgesehen ist neben der Fertigstellung der anhängigen Verfahren die Einleitung neuer Vorplanungen für die Nah- bzw. Einwirkungsbereiche, in denen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder durch überörtliche Planung hineingetragener Probleme die Durchführung agrarstrukturverbessernder Maßnahmen erwogen wird.

Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen werden überwiegend zur Finanzierung laufender Verfahren in Anspruch genommen. Bei der Einleitung neuer Flurbereinigungsverfahren liegt ein Schwerpunkt unverändert bei Unternehmensverfahren nach den Bestimmungen der §§ 87 ff FlurbG. Daneben werden in beschränktem Umfang auch beschleunigte Zusammenlegungen und vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Einleitung kommen. In zunehmendem Maße werden Flurbereinigungsverfahren auch vorgesehen, um Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu entflechten und auf diese Weise dazu beizutragen, daß Planungen des Naturschutzes verwirklicht werden können.

Der *Freiwillige Landtausch* soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Dorferneuerung

Gefördert werden die Aufstellung der Dorferneuerungsplanung, eine fachkundige Betreuung und Maßnahmen der Dorferneuerung. Im Förderungsprogramm befinden sich 475 Dörfer, die sich nach fertiggestellter Planung überwiegend im Stadium der Maßnahmeförderung befinden. Zur Neuaufnahme sind 1988 ca. 45 Dörfer vorgesehen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den 110 949 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN (Stand 1986) in Niedersachsen werden heute noch etwa 70 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehnbis Zwölfwache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, im Haushaltsjahr 1988 403 Bewilligungen (davon 170 Fälle mit Niederlassungsprämie für junge Landwirte = 12 000 000,— DM Zuschuß) zu erteilen, und zwar

- a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
6 Aussiedlungen und 150 bauliche Maßnahmen im Altgehöft,
- b) in benachteiligten Gebieten:
11 Aussiedlungen und 236 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Bei der *Ausgleichszulage* werden nach der 1986 erfolgten Ausweitung der benachteiligten Agrarzonen und der 1988 zu erwartenden Ausweitung weiterer „Kleiner Gebiete“ in Niedersachsen rd. 40 000 Anträge erwartet. Dafür sind 124,158 Mio. DM Haushaltsmittel veranschlagt.

Weiterhin sind 115 Investitionshilfen zur *Energieeinsparung* vorgesehen.

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die Einzelbetriebliche Förderung einbezogen (Stand 1986):

- 577 Aussiedlungen (einschl. Teil- und Betriebszweigaussiedlungen),
- 7 432 bauliche Maßnahmen in Altgehöften,
- 3 675 sonstige Investitionen,
- 20 324 Wohnteilförderungen,
- 676 Überbrückungsmaßnahmen,
- 2 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte,
- 2 039 Energieeinsparungen,
- 4 Aufstiegshilfen,
- 162 243 Ausgleichszulagen in benachteiligten Agrarzonen,
- 195 Junglandwirte-Niederlassungen.

Die Gesamtbewilligungen betragen 433,5 Mio. DM Zuschüsse, 534,1 Mio. DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 1 103,0 Mio. DM (Stand: 1986).

Mit dem *Agrarkreditprogramm* (AKP) werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist vorgesehen, ca. 800 Fälle mit 8,0 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß (davon 2,0 Mio. DM Kassenmittel und 6,0 Mio. DM VE) einzubeziehen.

Mit dem *Bodenzwischenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

- Verbesserung der Bodenordnung, Betriebs- und Infrastruktur,
- Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,
- Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Pro-

blemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Bei der Förderung des Bodenzwischenerwerbes wird davon ausgegangen, daß die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Für den 16. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 620 ha vorgesehen.

Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1988 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 38,810 Mio. DM (20,810 Mio. DM Kassenmittel und 18,0 Mio. DM VE) vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen im Rahmen der Molkereistrukturverbesserung, für frisches Obst und Gemüse, Naßkonserven und tiefgefrorenes Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen und Kartoffeln sowie Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 387 Erzeugergemeinschaften und 4 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Hierfür sind 6,5 Mio. DM (5,0 Mio. DM Kassenmittel und 1,5 Mio. DM VE) vorgesehen.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen zur Verbesserung der Molkereistruktur sind 6,0 Mio. DM (2,0 Mio. DM Kassenmittel und 4,0 Mio. DM VE), für Obst und Gemüse 0,500 Mio. DM, für Blumen und Zierpflanzen 0,100 Mio. DM, für Kartoffeln 1,500 Mio. DM (1,000 Mio. DM Kassenmittel und 0,500 Mio. DM VE) und für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 24,210 Mio. DM (12,210 Mio. DM Kassenmittel und 12,0 Mio. DM VE) eingeplant.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen angemeldeten Zuschußmittel für das Haushaltsjahr 1988 wie folgt aufgeteilt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	36,610 Mio. DM = rd. 31 %
Förderungsbereich Binnenland	62,330 Mio. DM = rd. 53 %
Förderungsbereich Emslandgebiet	18,640 Mio. DM = rd. 16 %
Zuschüsse insgesamt	117,580 Mio. DM = 100 %

Sachlicher Schwerpunkt ist in allen drei Förderungsbereichen neben dem Hochwasserschutz der Bau von zentralen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme hat in allen drei Förderungsbereichen hohe Priorität. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Elbe, Ems, Hase, im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben die Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden und Alfhausen-Rieste sowie der Ausbau der Elbedeiche oberhalb Geesthacht.

Der Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwasser hat dabei unbedingten Vorrang. Nur in Ausnahmefällen dienen die Maßnahmen ausschließlich dem Schutz von landwirtschaftlichen Flächen. Die im Hochwasserschutz dringlichen Maßnahmen umfassen noch ein Bauvolumen von ca. 750 Mio. DM.

Beseitigung naturgegebener Nachteile durch kulturbautechnische Maßnahmen

Die Durchführung von kulturbautechnischen Maßnahmen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren ist auf die Förderungsbereiche Emsland- und Küstenplangebiet beschränkt. In diesen Regionen wird auch künftig noch ein Bedarf an Zuwendungen bestehen.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt im Förderungsbereich Binnenland.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt bei 97 %. Der Einsatz der Mittel aus Rechtsverpflichtungen (6,0 Mio. DM in 1988) bewirkt hier noch eine geringe Steigerung. Eine weitere Förderung der Wasserversorgung über die bestehenden Rechtsverpflichtungen hieraus ist nicht vorgesehen.

Der Anschlußgrad an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt zur Zeit ca. 85 %. Hier ist der Einsatz weiterer Mittel zum Erreichen eines höheren Anschlußgrades erforderlich. Die notwendigen Investitionen auf dem Sektor Abwasserbeseitigung betragen in Niedersachsen noch ca. 4 Mrd. DM. Davon entfallen allein 2 Mrd. DM auf Kanalisation im ländlichen Raum.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen auch in den kommenden Jahren im bisherigen Umfang durchgeführt werden, wobei sich Verschiebungen innerhalb der einzelnen Maßnahmen ergeben werden.

So wird insbesondere ein Mehrbedarf für den Umbau nicht standortgerechter und ertragsschwacher Bestockungen erwartet.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Die 1987 in Kraft getretenen Erhöhungen der Förderungssätze und die Beteiligung der Landkreise haben bereits im Haushaltsjahr 1987 mit dazu beigetragen, daß die Waldbesitzer mehr Düngungsmaßnahmen zur Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände durchgeführt haben als im Vorjahr. Mit einem weiteren Ansteigen des Bedarfs ist zu rechnen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der neuartigen Waldschäden weiter zunehmen. Die restriktive Gestaltung der Grundsätze zur Förderung der Kosten der Verwaltung und Beratung erschwert jedoch eine ausreichende Förderung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 40 km Länge möglich. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, soll wegen des Vorrangs anderer Förderungen der Wegebau auf den dringend notwendigen Umfang beschränkt bleiben.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Eine möglichst umfangreiche Milchleistungsprüfung ist die Grundlage der Leistungsstärke der niedersächsischen Zuchttierbestände und ihres außerordentlich hohen Exportanteils (74 v.H. der bundesdeutschen Zuchtrinderexporte). In rd. 27 140 Betrieben werden 700 000 Kühe der Milchleistungsprüfung unterzogen. Aus dem veranschlagten Ansatz entfallen daher rd.

7,20 DM je Kuh und Jahr bei Gesamtkosten von 64,56 DM.

Kontrollringe

Die Ergebnisse der Kontrollringtätigkeit werden einerseits von den Mitgliedsbetrieben für innerbetriebliche Entscheidungen genutzt, andererseits werden sie von allen Ebenen der Beratung zur Produktivitätsverbesserung in der gesamten Schweineproduktion verwendet. Um die Gewinnung dieser Daten und das Recht ihrer Verwendung in der allgemeinen Beratung sicherzustellen, ist die staatliche Förderung in Höhe des beantragten Betrages fortzusetzen.

Die Tätigkeit der Kontrollringe betrifft nicht nur die Ermittlungen von Leistungen, sondern auf dieser Grundlage vornehmlich die Beratung in den Kontrollbetrieben und in der gesamten tierischen Produktion. Insoweit ist diese Tätigkeit derjenigen der allgemeinen Wirtschaftsberatung gleichzusetzen und in ungefähr gleicher Höhe zu fördern.

Leistungsprüfungsanstalten

Nach dem Beschluß des PLANAK vom 7./8. Dezember 1987 können die Maßnahmen in den Leistungsprüfungsanstalten für Schweine in Rohrsen und für Rinder in Echem, Kalkriese und Süderseefeld sowie eine Bullenmütterprüfstation im Rahmen eines MOET-Programmes in Osnabrück, die in eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Liste aufgenommen worden sind, in den Jahren 1988 bis 1992 durchgeführt werden.

Küstenschutz

Nach der im Jahre 1984 auf der Grundlage des Generalplanes „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973“ erfolgten Bestandsaufnahme ergibt sich für den Deichbau zum 31. Dezember 1986 folgender Stand:

Bereich	gesamte Deichlänge	Deiche mit ausreichenden Abmessungen	noch zu erhöhende und zu verstärkende bzw. neue Deiche
	km	km	km
Hauptdeiche vor den Sperrwerken	614	492	122
Deiche oberhalb der Sperrwerke	490	412	78
Inseldeiche	35	23	12

Neben Deichbaumaßnahmen sind insbesondere noch zahlreiche Siele neu zu bauen bzw. den festgesetzten Deichhöhen anzupassen, Deichverteidigungswege auszubauen, Inselschutzwerke herzustellen und die Arbeiten der Vorlandsicherung an der Küste fortzusetzen.

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Zieldaten im wesentlichen 1992 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küsten weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut 1976 und die Orkanflut 1981 haben gezeigt, daß den Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzuräumen ist. Aus diesem Grunde wird für den 16. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen. Im Haushaltsjahr 1988 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 62 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutz- und Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden. Mit dem Neubau des Maadersiels und des Spikaer Siels wurde begonnen (8 Mio. DM). Die Bauarbeiten am mit 67 Mio. DM veranschlagten

landeseigenen Sperrwerk Leysiel werden mit weiteren 20 Mio. DM fortgesetzt. Das Sperrwerk soll nach einer Bauzeit von 4 Jahren 1989 betriebsbereit sein.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache durchgeführt in den Emsdeichachten, im II. Oldenburgischen Deichverband, in der Deichacht Krummhörn an der Leybucht, im Hadelner Deich- und Uferbauverband und im Deichverband Land Wursten.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 136).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen

- Marktstruktur
- wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen
- Küstenschutz.

Es wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

Dorferneuerung

Im Jahr 1988 werden zum ersten Mal zwei Projekte nach den Grundsätzen der Förderung der Dorferneuerung finanziert. Die Mittel werden für Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter in den Ortsteilen Blockland und Seehausen, die einen dörflichen Charakter haben und gleichzeitig einer starken landwirtschaftsbezogenen Prägung unterliegen, benötigt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Bei der einzelbetrieblichen Förderung handelt es sich einerseits um Altverpflichtungen, zum anderen um die Förderung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben stehen einerseits Rationalisierungsinvestitionen, die der Arbeitserleichterung dienen, im Vordergrund. Andererseits werden im Rahmen des Agrarkreditprogramms vorrangig Investitionen gefördert, die gleichzeitig Umweltgesichtspunkten Rechnung tragen. Bei den gartenbaulichen Betrieben werden Investitionen zur Energieeinsparung gefördert.

Ausgleichszulage

Für rund 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Bremens wird eine Ausgleichszulage gezahlt, die Staffelung der Beträge erfolgt unter Umweltaspekten nach dem Grad der extensiven Nutzung.

Die benachteiligten Gebiete sind um 729 ha kleine Gebiete erweitert worden. Wegen erhöhter natürlicher Nachteile werden in bestimmten Gebieten Zuschläge gezahlt. Die Ausgleichszulagen insgesamt haben sich dadurch wesentlich erhöht.

Marktstrukturverbesserung

Die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung werden im wesentlichen eingesetzt als Investitionshilfen im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der 5. Fortschreibung des Strukturplanes für den Seefischmarkt. Die Investitionsschwerpunkte liegen bei Infrastrukturmaßnahmen, Gebäudeinvestitionen, Rationalisierungen, Modernisierung von Umschlags- und sonstigen technischen Einrichtungen sowie eingeleiteter Großprojekte.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Da im Land Bremen kaum Wald vorhanden ist, werden vom Umweltressort Erstaufforstungen und Einbindungsmaßnahmen durchgeführt.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Küstenschutz

Die Mittel der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie des Küstenschutzes werden zum einen für die Abfinanzierung des Projektes Werdersee sowie für zwei Hochwasserschutzmaßnahmen in Bremen und Bremerhaven benötigt.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 141).

Vorbemerkung

Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sollen solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen und innerhalb der Landwirtschaft soll soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur direkt den Betrieben, sondern den ländlichen Gebieten allgemein zugute.

Nordrhein-Westfalen erhält im Jahre 1988 vom Bund für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe einen Betrag von 146 449 Mio. DM. Das Land bringt als Komplementärmittel 97 633 Mio. DM auf, so daß für 1988 insgesamt 244 082 Mio. DM bereitstehen.

Entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen ist der Einsatz der Förderungsmittel regional gestreut; für einzelne Förderungen ergeben sich aus ihrer jeweiligen Zielsetzung räumliche Schwerpunkte.

Die sachlichen Schwerpunkte liegen — wie in den Vorjahren — bei folgenden Maßnahmen:

	1988	
	Mio. DM	%
Wasserwirtschaft	81,482	33,4
Flurbereinigung	34,000	13,9
Einzelbetriebliche Förderung	85,230	34,9
darunter		
Ausgleichszulage	40,000	16,4
Dorferneuerung	17,000	7,0
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	16,500	6,8

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung stellt die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in einem Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet und zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Kosten-Nutzen-Überlegungen werden Zweitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt. Immer mehr Gutachten enthalten Aussagen über künftige Bodennutzung.

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landentwicklung erwiesen, das in einigen Fällen beim Ablehnen von Förderungen oder deren Einleitung auch der Rechtsprechung standgehalten hat. Sie hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und wird diese in Zukunft behalten.

Im Jahre 1988 werden 12 Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben.

Flurbereinigung

1987 sind in 16 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 12 000 ha die Teilnehmer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen worden. Für 1988 ist für 12 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 10 500 ha die Besitzeinweisung geplant. Die im 16. Rahmenplan vorgesehenen Fördermittel sollen hauptsächlich für diese Verfahren eingesetzt werden.

Die Bodenordnung dient nicht allein der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Die unterschiedlichen Bodenordnungsmaßnahmen werden vielmehr entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen zugleich oder schwerpunktmäßig zur Verwirklichung unterschiedlicher Planungen eingesetzt. Dies gilt in jüngster Zeit auch bei der Realisierung landesweiter Naturschutzprogramme. Unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen die Bereitstellung von Flächen und die Bodenordnung zur Sicherung ökologischer Vorrangflächen sowie Flächenausweisungen für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, des Boden- und Gewässerschutzes sowie für sonstige Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes.

Soweit Maßnahmen nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden sie aus Landesmitteln finanziert.

Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird ein freiwilliger Landtausch sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt. Für 50 Verfahren mit etwa 1 500 ha werden 1988 ca. 380 000 DM benötigt. Der Umfang des freiwilligen Landtausches nimmt zu. Immer mehr Landwirte machen von dieser umweltverträglichen Bodenordnung Gebrauch.

Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ übernommen. Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Die für den Rahmenplan gemeldeten Mittel sind zur Förderung von rd. 725 Maßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten von voraussichtlich 40,0 Mio. DM vorgesehen.

Um die Förderungsmittel optimal einzusetzen, wird die Förderung auf eine Vielzahl kleinerer, überschaubarer Maßnahmen ausgerichtet.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird es auch 1988 sein, die Existenz von Betrieben zu verbessern bzw. zumindest zu sichern; Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern sowie — ohne einen weiterhin notwendigen Strukturwandel wesentlich zu unterbinden — Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bereits sehr niedrig liegt und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten gesellschaftlichen Aufgaben gewährleistet bleiben. Dabei wird erwartet, daß wegen der wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich der Landwirtschaft die Investitionstätigkeit weiterhin auf einem niedrigen Niveau verbleiben wird.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird — wie in den vergangenen Jahren — die Förderung des Bauens von Wirtschaftsgebäuden stehen. Dadurch sollen

- Emissionen in Altgehöften beseitigt,
- Betriebe bzw. Betriebszweige aus ihrer beengten Lage im Ort ausgesiedelt werden können,

- die Betriebe arbeitswirtschaftlich rationeller werden.

Die Aussiedlungen (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen werden gezielt fortgeführt. Diese Maßnahmen verbessern die Produktion und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. In der Regel bilden sie zugleich Ansatzpunkte zu Dorferneuerung und -entwicklung.

Ausgleichszulage

Eine große Bedeutung wird auch im Jahr 1988 die Zahlung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten erlangen. Die Höhe der Ausgleichszulage wird, wie bereits im Vorjahr, nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach der Höhe der positiven Einkünfte gestaffelt.

Agrarkreditprogramm

Die Förderung im Rahmen des Agrarkreditprogrammes soll im Jahre 1988 fortgesetzt werden. Dabei wird die Förderung des Wohnbereichs wie im Vorjahr auf den Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden zur Verbesserung der Wohnbedingungen in Mehrgenerationen-Haushalten beschränkt.

Marktstrukturverbesserung

Obst/Gemüse

Die Tendenz im Verarbeitungsbereich von Obst und Gemüse zur Durchführung von Investitionen ist leicht steigend. Insgesamt sind im Haushaltsjahr 1988 nach den derzeit vorliegenden Meldungen Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 19,5 Mio. DM geplant.

Die in Nordrhein-Westfalen ansässige Naßkonservenindustrie ist zu den Marktführern in diesem Bereich zu zählen. Die beabsichtigte Maßnahme wird die Marktposition der einheimischen Naßkonservenindustrie weiter festigen und mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sein. Das Investitionsvorhaben wirkt sich darüber hinaus positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse aus, weil ihnen nach den Förderungsrichtlinien eine Erhöhung der Abnahme ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40 % auf fünf Jahre) garantiert wird. Bei den übrigen Investitionsvorhaben handelt es sich vorwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben. Der wichtige Wirtschaftszweig der Obst- und Naßkonservenindustrie hat nach wie vor, bedingt durch staatlich subventionierte Billigimporte, verstärkte Auflagen des Umweltschutzes erhebliche Marktanteile an ausländische Mitbewerber abgeben müssen. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung der beabsichtigten Projekte wird in erheblichem Maße dazu beitragen, Arbeitsplätze in diesem Bereich zu festigen und auszubauen.

Wie bereits in den Vorjahren entfällt im Frischmarktbereich Obst und Gemüse der größte Investitionsbeitrag auf das Haupterzeugungsgebiet Rheinland. Beabsichtigt ist hier schwerpunktmäßig die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Gemüseerfassung. Die Maßnahmen tragen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Vermarktungssysteme bei.

Bei weiteren Frischmarktpjekten handelt es sich um Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen, mit denen die Leistungsfähigkeit der Märkte im Interesse der Erzeuger und des Handels verbessert wird.

Blumen und Zierpflanzen

Der unvermindert anhaltend starke Expansionsdruck der Niederlande auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen belastet die einheimischen Erzeuger erheblich. Stetig wachsende Drittlandimporte machen einen raschen weiteren Ausbau sowie die Rationalisierung der Vermarktungssysteme unumgänglich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erholung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Mitbewerbern geleistet werden.

Die nordrhein-westfälische Konzeption der Konzentration bei Schnittblumen und der Regionalisierung bei Topfpflanzen ist ein geeignetes Mittel, die Marktanteile der einheimischen Erzeuger zu festigen und auszubauen. Die bedeutendsten Projekte werden in diesem Zusammenhang der Bau eines neuen Blumen-großmarktes mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 6 Mio. DM sowie der Ausbau bzw. die Erweiterung von zwei Blumengroßmärkten sein. Darüber hinaus sind weitere Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in diesem Bereich beabsichtigt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind Bestandteil der zwischenzeitlich fortgeschriebenen spezifischen Programme des Landes Nordrhein-Westfalen für Obst/Gemüse „frisch“ sowie für die Förderung der Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie und Blumen und Zierpflanzen, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, Marktanteile, insbesondere aber auch Arbeitsplätze im Erzeugerbereich zu erhalten und zu festigen.

Diese Maßnahmen sind deshalb auch von erheblichem Interesse, weil damit Möglichkeiten geschaffen werden, den Berufswünschen von vielen hundert Schulabgängern entgegenzukommen, die den Gärtnerberuf in ständig steigender Zahl erlernen möchten. Die vorgenannten Vorhaben tragen insgesamt zur Belebung der einheimischen Wirtschaft bei.

Molkereistruktur

Im Rahmen von Molkereikapazitätsstillegungen werden Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt. Mit dieser Förderungsmaßnahme sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Rückführung der Milchlieferung durch die eingeführte EG-Milchgarantiemengen-Regelung ergeben, gemildert werden. Die Beihilfe wird im Wege des Erstattungsverfahrens gewährt und beträgt 50 % der Arbeitnehmerabfindungen.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die Gewährung von Investitionshilfen gemäß § 6 Marktstrukturgesetz an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten, soll die langfristigen Bindungen mit den Erzeugergemeinschaften zur Absicherung der landwirtschaftlichen Produktion dieser Zusammenschlüsse fördern. Vorgesehen sind für 1988 Investitionshilfen für 6 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 5,3 Mio. DM für die Bereiche Getreide und Kartoffeln.

Gleichzeitig dient diese Förderung als Basisfinanzierung für Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf der Grundlage der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erstellten spezifischen Programme für den Kartoffel- und Qualitätsgetreidesektor.

Wasserwirtschaftliche und kulturnautechnische Maßnahmen**Wasserbau**

Neben dem langjährigen Förderungsschwerpunkt der Hochwasserrückhaltung wird im Bereich des Wasserbaues die ökologische Verbesserung der Gewässer bevorzugt subventioniert. Ausbau von Gewässern sowie die Gewässerunterhaltung stehen unter der Zielsetzung, größtmögliche Naturnähe zu erreichen und werden insofern auch vom Land mitfinanziert.

Wasserversorgung

Die Versorgungsstruktur in den ländlich strukturierten Gebieten am Niederrhein, im Münsterland und in Ostwestfalen-Lippe ist gekennzeichnet durch einen vergleichsweise geringen Anschlußgrad an die zentrale Wasserversorgung. Rund 500 000 Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen versorgen sich aus etwa 100 000 Eigenwasserversorgungsanlagen; etwa die Hälfte dieser Anlagen entspricht wegen erhöhter Nitratwerte und bakteriologischer Belastungen nicht den qualitativen Anforderungen. Es liegt somit im Interesse der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der Gesundheitsvorsorge und der unzureichend versorgten Bürger, die bestehende Versorgungsstruktur zu verbessern. Besondere Bedeutung kommt darüber hinaus der Strukturverbesserung in den ländlichen und bergigen Bereichen des Regierungsbezirks Arnsberg zu.

Initiativen zum Ausbau der zentralen Wasserversorgung im ländlichen Raum werden für die genannten Landesteile erwartet, derzeit wird schwerpunktmäßig der großräumige Wasserverbund in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg ausgebaut.

Abwasserbeseitigung

Um die Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer zu erhalten oder zu verbessern, ist es erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum den Bau von Abwas-

seranlagen zu fördern. Dieses ist eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

- der Bau von Kläranlagen,
- die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie
- die Verbesserung der Klärschlammbehandlung

und darüber hinaus der Bau von

- Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
- Zuleitungs- und Verbindungssammeln, die in ländlich strukturierten Gebieten, Ortsteile und Siedlungen an vorhandene und neue zentrale Abwasserbehandlungsanlagen anschließen sowie
- Kanälen zum Zusammenschluß vorhandener Kanalnetze

gefördert werden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen**Neuartige Waldschäden**

1984 wurden erstmals Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in den Katalog förderungsfähiger Maßnahmen aufgenommen.

Neben den Bemühungen um eine Verminderung der Schadstoffbelastung werden flankierende forstliche Maßnahmen nach den erweiterten Förderungsgrundsätzen Vorhaben gefördert, die der Rekultivierung abgestorbener Wälder und der Stabilisierung geschädigter Bestände dienen.

Der Förderungsbedarf für diese Maßnahmen ist stark gestiegen. Schwerpunkt der Förderung ist die Bezuschussung von Düngungsmaßnahmen zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen das Waldsterben.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13 des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1988 werden voraussichtlich ca. 90 Zusammenschlüsse eine finan-

zielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen. Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 120 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 240 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Die Förderung der Leistungsprüfungen wird im Jahre 1988 unverändert fortgeführt. Dabei handelt es sich um die Unterstützung der Arbeiten die die Mitglieder der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel leisten. Die Förderungsmittel für die Milchleistungsprüfungen (3 Mio. DM) kommen rd. 11 300 Betrieben mit rd. 290 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugerbetriebe wesentlich verbessert wird. Sie liefert außerdem wichtige Daten für die Bewältigung der Probleme, die mit der Quotenregelung entstanden sind.

In Nordrhein-Westfalen werden 7 Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 0,9 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte nordrhein-westfälische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Anpassungshilfe

Die Förderungsmaßnahme trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus den landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe dient diesen Arbeitnehmern, sich an die neue Situation anzupassen und erweitert den Entscheidungsspielraum des

Betriebsinhabers für erforderliche betriebliche Anpassungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und aufgrund der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen ist diese Förderungsmaßnahme von erheblichem Landesinteresse.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 146).

Vorbemerkung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Bundesanteil an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe von 97,906 Mio. DM auf 100,608 Mio. DM erhöht worden. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil wird ein Gesamtvolumen von 167,681 Mio. DM erreicht, dessen Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke aus der Übersicht 9 (Seite 146) hervorgeht.

Die Anmeldungen tragen der Bedarfssituation im engeren Agrarbereich durch eine Reduzierung der Ansätze bei der Wasserwirtschaft Rechnung. Die zugleich im Landeshaushaltsplan 1988 veränderte Prioritätensetzung kommt dem Bergbauernprogramm, der Marktstrukturverbesserung und den forstlichen Maßnahmen zugute.

Flurbereinigung

In 1988 sollen nach den Planungen 11 Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 9 600 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind u. a. durch Planungen der Verkehrsträger bedingte Verfahren. Die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen werden fortgesetzt. Dies ergibt 225 Verfahren mit einer Fläche von 145 440 ha. Darüber hinaus sind 6 Weinbergsflurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 740 ha durchzuführen. Die Notwendigkeit für dorferneuernde Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung ergibt sich in 26 anhängigen Verfahren.

Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe sollen Dorferneuerungsmaßnahmen finanziert werden, die vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien verbessern. Neben dem städtebaulich, sozial und ökologisch orientierten Landesprogramm zur Erneuerung der hessischen Dörfer dient die Gemeinschaftsaufgabe damit vorrangig der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Die Maßnahmen werden in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur sowie in Weilern und landschafts-

bestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Einzelbetriebliche Investitionen

Die Investitionsbereitschaft der Landwirte war in den letzten Jahren infolge der ungünstigen Rahmenbedingungen stark zurückgegangen. Dies galt insbesondere für umfassende Maßnahmen, für die die Mittel des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) nur zögernd in Anspruch genommen wurden. Dabei spielten die Förderungseinschränkungen in den Bereichen der Rinder- und Schweinehaltung eine besondere Rolle. Angesichts der vorgesehenen Erleichterungen in diesen Bereichen (Investitionsförderung im Milchviehbereich nach der bei Antragstellung vorhandenen Referenzmenge und im Schweinebereich im Rahmen des EG-Rechts) werden nunmehr auch die dringend notwendigen Anpassungsmaßnahmen zur Durchführung gelangen. Auf jeden Fall bleibt das EFP ein Angebot für die Landwirte, die die Lebens-, Arbeits- und Produktionsgrundlagen in ihren Betrieben verbessern wollen oder müssen.

Für Maßnahmen geringeren Umfangs ist beim Agrarkreditprogramm (AKP) eine ständig zunehmende Nachfrage zu verzeichnen.

Die Sonderführung für Junglandwirte hatte ebenfalls einen sprunghaften Zuwachs an Anträgen, denen bei der Anmeldung zum Rahmenplan 1988 Rechnung getragen wird. Dieser Personenkreis wird darüber hinausgehend mit einem Landesprogramm zur Altschuldenentlastung und Startförderung besonders unterstützt.

Ausgleichszulage nach dem Bergbauernprogramm

Die Maßnahme hat im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft einen bedeutenden Stellenwert. Die Entwicklung drückt sich in der nicht unerheblichen Steigerung des Mittelvolumens aus. Während Hessen noch 1983 einen Ansatz von nur 8,5 Mio. DM für die Ausgleichszulage hatte, sind die Mittel sowohl 1984 als auch 1985 auf über 20 Mio. DM, 1986 und 1987 auf jeweils knapp 37 Mio. DM erhöht worden und stehen für 1988 sogar mehr als 51 Mio. DM zur Verfügung. Die bisher auf die Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung beschränkte Ausgleichszulage wird auf die nunmehr zugelassenen anderen Produktionszweige ausgedehnt und der Höchstsatz angehoben werden.

Im Zuge der Verbesserungen des Bergbauernprogramms wird eine Umstellung der Zahlungsgrundlage erwogen. Anstelle der bisher regional differenzierten Ausgleichszulage soll eine solche nach betriebsbezogenen Werten gezahlt werden. Damit orientiert sich die Ausgleichszulage sowohl an den natürlichen Gegebenheiten als auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einzelbetriebe.

Marktstrukturverbesserung

Aus diesem Bereich ist ein Pilotprojekt für die Be- und Verarbeitung von Lein zu nennen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur wird die Stilllegung von Betriebsstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu Vermögensverlusten und Arbeitnehmerabfindungen unterstützt.

Gem. EG-VO Nr. 355/77 werden 1988 Maßnahmen im Rahmen von Marktstrukturprogrammen für die Warenbereiche Fleisch, Getreide, Blumen und Zierpflanzen sowie Obst und Gemüse gefördert.

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährt. Mit derzeit 53 solcher Gemeinschaften und Vereinigungen werden die Warenbereiche Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Wolle, Baumschulerzeugnisse sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt. Weitere Erzeugergemeinschaften (vor allem für Qualitätsgetreide) befinden sich in der Gründung.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Untersuchungen zur Feststellung der ökologischen Auswirkungen des naturnahen Gewässerausbauens sind 1988 weiterzuführen. Ebenfalls fortzuführen sind die Planungen und Untersuchungen zur übergebietlichen Abflußregelung im südhessischen Raum sowie zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in ländlichen Bereichen. Weiterhin werden im Rahmen des Förderungsprogramms der Länderarbeitsgemeinschaft WASSER (LAWA) Forschungsarbeiten und Untersuchungen der technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Problembereiche unterstützt.

Im Hinblick auf eine wirksame Fortsetzung der im Hessischen Ried begonnenen Maßnahmen zur Sanierung der Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Zusammenhang mit der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden die im Jahre 1988 für Maßnahmen der Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen vorgesehenen Förderungsmittel allein auf dieses Projekt konzentriert.

Die Gesamtkosten der mit zusätzlichen Landesmitteln geförderten Maßnahme (einschl. Rheinwasserentnahme, Wasserwerk, Infiltrations- und Beregnungsanlage) betragen nach den geprüften Planungsunterlagen rd. 280 Mio. DM.

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird planmäßig fortgesetzt, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Siedlungen zu vermeiden. Vorrangig gilt dies für den Bau von Speichereinrichtungen mit Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrig- und Grundwasseranreicherung. Die im Rahmenplan 1988 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Fortführung der im Bau befindlichen Maßnahmen Aartalsperre (Dillgebiet), Hoch-

wasserrückhaltebecken Marbach (Haunegbiet) und Hochwasserrückhaltebecken Breidenstein (obere Lahn) eingesetzt.

Im ländlichen Raum ist auch in 1988 schwerpunktmäßig der überregionale Wasserversorgungsverbund weiter auszubauen. Damit werden die Voraussetzungen für den Anschluß von Gemeinden an Verbandsanlagen geschaffen, die aufgrund der Bedarfsansprüche nicht mehr in der Lage sind, eine ausreichende Versorgung durch die örtlichen Anlagen sicherzustellen. Im Zuge eines Ausgleichs zwischen Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten, der zunehmend auch im ländlichen Raum durch ein Verbundsystem herauszustellen ist, wird langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung geschaffen. Durch die neuen Anlagen werden Engpässe beseitigt und die Versorgung mit Trinkwasser für rd. 13 500 Einwohner wesentlich verbessert.

Die Maßnahmen zum Gewässerschutz werden verstärkt fortgeführt. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in früheren Bauabschnitten begonnen wurden. Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung.

Forstliche Maßnahmen

Hier sind besonders zu erwähnen:

- Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland. Angestrebt wird der vermehrte Anbau von Laubbaumarten.
- Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald. Bei der Förderung wird vorrangig ebenfalls der Grundsatz der Erhaltung und Mehrung des Laubholzes beachtet.
- Verbesserung der Struktur von Jungbeständen (Bestandspflege). Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Diese Förderung wird im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen weiterhin einen Schwerpunkt bilden.
- Wertästung. Gefördert werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald.
- Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen. Sie werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur angelegt. Die Anlage erfolgt unter Beachtung ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte. Zugleich soll ein Nutzholzertrag angestrebt werden.
- Beseitigung neuartiger Waldschäden. Die Maßnahmen beziehen sich vornehmlich auf die Verbesserung der Nährstoffversorgung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsmaßnahmen, den Voranbau und Unterbau einschließlich der Naturverjüngung in geschädigten lückigen Beständen und in Bestandsrändern.
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Die Förderungsmittel werden überwiegend für die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen zur Erreichung eines besseren Mechanisierungsgrades verwendet. Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch Schadstoffimmissionen und Sekundärschädlinge sind auch gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes (Holzlagerplätze, Berieselungsanlagen u. a.) und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bäuerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.
- Forstwirtschaftlicher Wegebau. Um eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte zu erreichen, bedarf es insbesondere im Kleinprivatwald der Fortsetzung der Förderung.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Von der Förderung der Milchleistungsprüfungen werden derzeit rd. 5 500 Betriebe mit rd. 124 000 Kühen erfaßt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von rd. 45 %.

Den 25 hessischen Schweinekontrollringen sind 1 125 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 179 000 Mastschweine und rd. 18 300 Zuchtsauen. In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Zt. 41 Betriebe mit rd. 3 700 Bullen angeschlossen sind.

Mit der Einrichtung einer stationären Eigenleistungsprüfung für Bullen bei der Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein soll der Verbesserung der züchterischen Möglichkeiten Rechnung getragen werden.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 151).

Vorbemerkung

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für das Jahr 1988 umfaßt ein Gesamtausgabevolumen in Höhe von 195,093 Mio. DM, davon 117,056 Mio. DM Bundes- und 78,037 Mio. DM Landesmittel.

Die ungünstigen agrarmarktpolitischen Rahmenbedingungen erfordern weitere Anpassungen der Finanzierung in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zugunsten der Einkommenssicherung durch die Ausgleichszulage. Die Agrarstrukturverbesserung im Weinbau hat vor allem bei der Flurbereinigung und im Marktbereich einen überdurchschnittlichen Stellenwert. Die sachlichen Schwerpunkte des Mittelein-

satzes im Jahr 1988 verteilen sich danach auf folgende Maßnahmengruppen:

Maßnahmengruppe	Mio. DM	%
Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen	68,893	35,6
darunter: Ausgleichszulage	50,893	26,1
Wasserwirtschaft einschl. landwirtschaftlicher Wegebau	51,000	26,1
Flurbereinigung	38,500	19,2
Forstliche Maßnahmen	16,000	8,2

Durch die Konzentration der Förderungsmittel entfallen auf die genannten Maßnahmen rund 90 % des Gesamtplanfonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 5,4 % und für die Marktstrukturverbesserung 3,8 % des Mitteleinsatzes vorgesehen.

Die räumliche Schwerpunktbildung basiert auf den jeweiligen Fachplanungen, insbesondere den landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen für die agrarstrukturellen Problemgebiete, unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnungspolitik und der regionalen Wirtschaftspolitik. Danach werden die räumlichen Schwerpunkte vor allem zugunsten der von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete festgelegt.

Flurbereinigung

In Rheinland-Pfalz ist in einer Vielzahl von Gemeinden nach wie vor die Struktur durch eine äußerst ungünstige Flurverfassung mit unzureichenden Teilstückgrößen, unzureichender wegemäßiger Erschließung und ungünstigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen gekennzeichnet, insbesondere auch in den Weinbauregionen des Landes. Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist daher auch weiterhin für eine Vielzahl von Gemeinden eine der Grundvoraussetzungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur gesamten Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Land ist verstärkt darum bemüht, als Alternative zu den umfassenden Neuordnungsmaßnahmen durch Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz vereinfachte und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchzuführen. Dabei werden die Maßnahmen möglichst landschaftsschonend durchgeführt. Für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes ergibt sich ein zunehmender Bedarf an Förderungsmitteln.

Durch die Bodenordnungsverfahren werden die Voraussetzungen für umfangreiche weitere private und öffentliche Investitionen geschaffen. Die Bodenordnung trägt insoweit in hohem Maße zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume bei.

Dorferneuerung

Die Siedlungsstruktur der ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz ist weitgehend durch das Haufendorf geprägt. Deshalb besteht ein erheblicher Nachholbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Strukturen und zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Bausubstanz. Mit der Förderung der Dorferneuerung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms in den Jahren 1977 bis 1980 konnte ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erreicht werden. Im Rahmen der seit 1984 wieder eingeführten Förderung in der Gemeinschaftsaufgabe wird das Land die Unterstützung von Investitionen zur Dorferneuerung fortführen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Hauptziel der Investitionsförderung wird es im Jahr 1988 sein, entwicklungsfähige landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen. Es ist anzunehmen, daß aufgrund der ungünstigen Preis- und Absatzsituation für Agrarprodukte die Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft weiterhin auf einem niedrigen Niveau verbleiben wird. Der Schwerpunkt wird — wie in den Vorjahren — bei der Förderung von Gebäuden und baulichen Anlagen liegen. Die geförderten Vorhaben sollen neben der Strukturverbesserung auch zur Umweltentlastung im Bereich der tierischen Veredlung und zur Energieeinsparung beitragen. Zur Erhaltung einer funktionsfähigen Landwirtschaft in den ländlichen Räumen werden die vom Planungsausschuß beschlossenen Verbesserungen bei der Junglandwirte-Förderung voll angewendet.

Beim Agrarkreditprogramm werden die gegenüber dem Rahmenplan vorgenommenen Einschränkungen beibehalten. Hierzu zählen der Förderungs Ausschuß für Landankauf und kellerwirtschaftliche Investitionen im Weinbau sowie Förderungseinschränkungen im Wohnhausbereich. Wegen der voraussichtlich geringen Investitionsneigung in Landwirtschaft und Weinbau sowie der neu eingeführten, restriktiven Regelung für Maschineninvestitionen wird eine Zunahme des Mittelbedarfs im Jahr 1988 nicht erwartet.

Ausgleichszulage

Die Gewährung der Ausgleichszulage in den von Natur benachteiligten Gebieten wird 1988 weiter an Bedeutung gewinnen. Wegen ihrer Ausdehnung auf zusätzliche Kulturarten und Betriebe sowie aufgrund der anhaltenden Probleme der Markt- und Preispolitik ist es erforderlich, die Ausgleichszulage zur Einkommens- und Existenzsicherung der Betriebe auszubauen und den Mittelansatz von 38 Mio. DM auf nahezu 51 Mio. DM zu erhöhen. Es wird damit gerechnet, daß in diesem Jahr etwa 12 000 Landwirte eine Ausgleichszulage erhalten werden. Die Höhe der För-

derung wird nach der Schwere der natürlichen Standortnachteile und nach der wirtschaftlichen Situation der Betriebe gestaffelt.

Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe konnte durch eine konsequente, sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger im Getreide- und Sonderkulturbereich, insbesondere für den Weinbau, deutlich verbessert werden. Dementsprechend wurden nach der EWG-Verordnung Nr. 355/77 für den Warenbereich Wein ein Programm mit einem Investitionsvolumen von 210 Mio. DM sowie ein Saat- und Pflanzgutprogramm mit einem Investitionsvolumen von 32 Mio. DM erstellt. Aufgrund des großen Antragsvolumens der Vorjahre werden im Weinbereich die Mittel vorrangig zur Abwicklung von Vorhaben benötigt.

Zur Zeit liegt ein neues Obst- und Gemüseprogramm mit einem Investitionsvolumen von 83 Mio. DM der EG zur Genehmigung vor. Schwerpunkte des Mitteleinsatzes werden im Jahr 1988 die Errichtung einer Flachsschwinge zur Be- und Verarbeitung von Fasern sowie der weitere Auf- und Ausbau eines zentralen Pfalzmarktes für Obst und Gemüse sein.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Für Rheinland-Pfalz hat die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden eine besondere Bedeutung. Die ländlichen Gemeinden waren zwar in der Regel zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Brauch- und Trinkwasser versorgt. Wegen fehlender Wasservorkommen vor Ort mußten überregionale Verbundsysteme geschaffen werden. Die vorrangige Aufgabe bei der Beseitigung der Abwässer war der Bau von vollbiologischen Gruppenkläranlagen. Für die Bereiche zusammen hat das Land in den ersten 10 Jahren aus der Gemeinschaftsaufgabe rd. 400 Mio. DM bereitgestellt. Dies ist nach Nordrhein-Westfalen der höchste Betrag, den ein Land für die Wasserwirtschaft eingesetzt hat.

Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen Gebiete verlagert und damit aufgrund der Siedlungsstruktur auch bei abwassertechnischen Einzellösungen sehr hohe spezifische Kosten entstehen, besteht auch für 1988 ein hoher Mittelbedarf, den das Land wie seit Jahren nur zu einem geringen Anteil (ca. 25 v. H.) aus der Gemeinschaftsaufgabe decken kann.

Neben den Schwerpunkten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in diesem und den folgenden Jahren umfangreiche überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Für den rationellen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten soll der Ausbau des Wirtschaftswegenetzes auch außerhalb der Flurbereinigung fortgesetzt werden. Das gilt insbesondere für viele Gemarkungen in den Höhengebieten mit einem sehr geringen Anteil an dauerhaft befestigten Wirtschaftswegen.

Forstliche Maßnahmen

Der Waldflächenanteil an der Bodennutzung liegt in Rheinland-Pfalz mit rd. 40 % über dem Durchschnitt der Bundesländer. Gleichzeitig hat das Land den größten Forstflächenanteil im Besitz von Gemeinden.

Für die Forstbetriebe bestehen ungünstige wirtschaftliche Voraussetzungen. Die Holzerntemöglichkeit liegt bei nur rd. 4 Festmeter je Jahr und Hektar. Fast die Hälfte der etwa 1 900 kommunalen Forstbetriebe erzielt kein positives Betriebsergebnis und muß erhebliche Mittel zum Ausgleich ihrer Forsthaushalte aufbringen. In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstbetriebe weiter verschlechtert. Hinzu kamen Immissionsschäden und Windwürfe als extreme, sich über die Folgejahre hinaus auswirkende Belastungen für die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz.

Die Beseitigung der Schäden, die Wiederaufforstung von Schadflächen, die Vitalisierung der Bestände und die Vorbeugung vor weiteren Schäden beanspruchen Finanzmittel, die weit über die Möglichkeiten der Waldbesitzer hinausgehen.

Die forstlichen Förderungsmittel zugunsten der kommunalen und privaten Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz in Höhe von 16,0 Mio. DM im Jahre 1988 sind erforderlich, um die Durchführung der durch das Forstgesetz auferlegten Maßnahmen unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Schwerpunkte sind dabei die Maßnahmen zur Stabilisierung des Waldes im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden (sogenanntes Forstökoprogramm) sowie Erst- bzw. Wiederaufforstungen und Bestandespflegemaßnahmen. Zunehmend werden auch Mittel für Neuaufforstungen bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen benötigt.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 156).

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1988 stehen insgesamt 363,496 Mio. DM zur Verfügung.

Flurbereinigung

Aufgabe der Flurbereinigung ist es nach wie vor, im Zuge bodenordnender Maßnahmen die Flurstruktur zu ordnen und damit über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Durch die Zusammenlegung und wirtschaftliche Gestaltung zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitzes sollen vor allem die landwirtschaftlichen und gegebenenfalls auch die forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Über die ursprünglich rein landwirtschaftliche Zielsetzung ist die Flurbereinigung inzwischen jedoch weit hinausgewachsen. Als Bodenordnungsverfahren verfügt sie über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden in Dorf und Flur zu bewirken. Dabei liegt ihre besondere Stärke darin, daß sie plant, koordiniert und unmittelbar realisiert.

Die heutige Flurbereinigung hat im ländlichen Raum bis hinein in den Ballungsraum entscheidend mitzuhelfen, die raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung, aber auch Ziele der Bauleitplanung, zu verwirklichen. Umweltbelangen trägt die Flurbereinigung in verstärktem Maße Rechnung.

Schließlich wird auch dem wachsenden Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung im Rahmen der Flurbereinigung dadurch Rechnung getragen, indem für Fremdenverkehrs-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen erforderliche Flächen bereitgestellt und derartige Anlagen teilweise auch direkt erstellt werden.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung und ländliche Siedlung

Die vorgesehenen Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden

- zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude (Althofsanierung),
- für die Errichtung von Betriebszweig- und Teilaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden,
- für die Förderung der Junglandwirte.

Wenn im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht erreicht wird, können bei umfassenden Baumaßnahmen auch zusätzliche Zuschüsse aus Landesmitteln eingesetzt werden.

Förderung nach dem Agrarkreditprogramm

Die Situation auf wichtigen Agrarmärkten und Produktionsbeschränkungen engen die Möglichkeiten für Investitionen mit Kapazitätserweiterungen ein. In vielen Betrieben besteht jedoch ein Nachholbedarf im Bereich Rationalisierung und Arbeitserleichterung.

Die veranschlagten Zinszuschüsse lassen die Verbilligung eines Darlehensvolumens von 33,6 Mio. DM zu, mit dem Investitionen von ca. 600 Betrieben finanziert werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Die hohen Energiekosten, insbesondere im Unterglasgartenbau, zwingen nach wie vor zu gezielten Anpassungsinvestitionen. Mit den vorgesehenen Mitteln können etwa 160 Betriebe gefördert werden.

Ausgleichszulage

1987 haben in Baden-Württemberg 44 100 Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten. Der Gesamtbetrag belief sich auf rd. 132 Mio. DM (davon 99 Mio. DM Mittel der Gemeinschaftsaufgabe und 33 Mio. DM reine Landesmittel). Die agrarpolitische Bedeutung dieser Maßnahme wird längerfristig noch zunehmen. 1988 ist für diese Maßnahme von einem Mittelbedarf in Höhe von 136 Mio. DM auszugehen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse.

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die Verbreitung dieser betrieblichen Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermarktungsebene, um im Wettbewerb, vor allem mit den überregionalen Zufuhren aus dem EG-Raum, bestehen zu können.

Gefördert werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von frischem Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Naßkonservenherstellung. Räumliche Schwerpunkte für die Vermarktung von frischem Obst und Gemüse sind die Rheinebene, das Bodenseegebiet und der Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich vor allem auf die nördlichen Landesteile.

Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahmen sind im Lande Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. Dabei wird

das Ziel verfolgt, diese in die Lage zu versetzen, die sich bietenden Absatzchancen zu nutzen. Bei den Maßnahmen sind sowohl die Struktur Nachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft als auch die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere in den Höhen gebieten erschwerend auswirken. Neben den allgemeinen Förderungsmaßnahmen zur Überwindung der strukturellen und naturbedingten Nachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft wird die Anpassung der Produktion an die Marktentwicklung durch verschiedene spezifische Maßnahmen gefördert.

In bestimmten Warenbereichen, die für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programm-Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus der EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Warenbereichen Vieh und Fleisch, Wein, Getreide sowie Fruchtsaft.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen hat wesentlich dazu beigetragen, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbrauchspreisen zu begegnen. Es ist weiterhin vorrangiges Ziel, vermarktungskostensenkende Maßnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich einzusetzen, weil die Rationalisierung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die dabei erzielbare Senkung der Vermarktungskosten besonders wirksam sind.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

In Baden-Württemberg liegen die Schwerpunkte der Erzeugung in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen die spezialisierten Betriebe auf ein rationelles Vermarktungssystem besonders angewiesen sind.

Durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie durch deren vertragliche Bindungen mit mittelständischen Unternehmen des Agrargewerbes und mit genossenschaftlichen Abnehmern konnte eine vertikale Integration erreicht werden, die die Marktstellung der Erzeuger von Qualitätsprodukten verbessert, die Belieferung des Marktes mit größeren, einheitlich sortierten Partien nachhaltig sicherstellt und zugleich zur Erhaltung des Wettbewerbs am Markt beiträgt.

Die abgeschlossenen Liefer- und Abnahmeverträge führen zu einer Koordinierung von Angebot und Nachfrage und sichern den Landwirten den Absatz ihrer Produkte sowie den Abnehmern ihren Rohstoffbezug. Bei der in Baden-Württemberg zunehmenden kleinbetrieblichen Struktur ist von diesem Instrument in besonderem Maße Gebrauch gemacht worden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderungsschwerpunkte im Bereich der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen haben sich nicht verändert, sie liegen bei den kulturbautechnischen Maßnahmen und im Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Abwasserbeseitigung

In den kommenden Jahren wird die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum durch zentrale zweistufige Kläranlagen mit erforderlichen Zu- und Ableitungen weiter ausgebaut werden.

Die Kosten für die zentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum liegen — bezogen auf den einzelnen Bürger — in der Regel weit höher als in den Verdichtungsräumen. Die spezifischen Baukosten sind bei den Kläranlagen in konventioneller Bauweise bei kleineren Einheiten wesentlich höher als bei größeren Einheiten. Dazu kommt, daß im ländlichen Raum bei den notwendigen abwassertechnischen Zusammenschlüssen oftmals lange Verbindungskanäle erstellt werden müssen. Diesen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen, daß der Fördersatz bei höherer spezifischer Belastung ansteigt, dennoch aber ein Anreiz für möglichst kostengünstige Lösungen bleibt. Durch dieses System wird eine gewisse Vergleichmäßigung der Abwassergebühren erreicht.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum verlangt in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für Erweiterungen und Verbesserungen. Insbesondere die bekanntgewordenen Grundwasserverunreinigungen unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit und der Hygiene, wie z. B. Vergrößerung des Speicherraums, Verbundleitungen, Ersatzwassererschließungen und im Einzelfall Aufbereitungsanlagen.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Besondere Bedeutung hat die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, der Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes.

Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Walderkrankung unerlässlich.

Mit den Hilfen für den Voranbau und den Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartige Waldschäden abgestorben sind, sind Hilfen für die Wiederaufforstung erforderlich.

Für 1988 und die Folgejahre beabsichtigt Baden-Württemberg eine Erweiterung der Förderungsmaßnahmen. Der Mittelansatz für 1988 wurde gegenüber 1987 deshalb deutlich angehoben.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann die ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse ungenügender Wegeaufschluß, Zersplitterung des Holzangebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) gemildert werden. Den bestehenden 114 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit 280 000 ha Wald soll als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ist die Erschließung durch befestigte Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die für 1988 vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwaldreichen Gebieten des Landes die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen wird im Rahmen von EG-Projekten nach der VO 1938/81 durchgeführt.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Leistungsprüfung sind für die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der tierischen Erzeugung von großer Bedeutung. In Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie als Mittel der Kostensenkung im Betriebszweig Rinderhaltung besonders wichtig.

Bei den Leistungsprüfungen liegen die Aufgabenschwerpunkte in der

- Ermittlung der Einzelleistung der Tiere als Voraussetzung für eine rationelle Fütterung im Betrieb
- Verbesserung der Milchgewinnung und Milchqualität
- Ermittlung von Unterlagen für die züchterische Selektion, wobei Eigenschaften der Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer als Kriterien einer Kostensenkung verstärkt Beachtung finden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mastkontrollringe liegt in der intensiven produktionstechnischen und

marktwirtschaftlichen Beratung, ergänzt durch eine effektive Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Der Einsatz von Kleincomputern erlaubt eine weitere Intensivierung der Beratung anhand aktueller Daten, wobei die Errechnung von Futterrationen einen hohen Stellenwert einnimmt. Die Nachfrage der Landwirte nach dieser Beratung und Wirtschaftlichkeitskontrolle nimmt weiter zu.

Die Mittel des Rahmenplans 1988 sind erforderlich zur teilweisen Deckung der im Rahmen der Maßnahme anfallenden Kosten.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in Übersicht 12 (Seite 161).

Vorbemerkung

Die 1. Anmeldung Bayern zum 16. Rahmenplan war an dem tatsächlich bestehenden Bedarf in Höhe von rd. 1 147 Mio. DM ausgerichtet. Nach der Mittelverteilung auf Bundesebene ergibt sich für 1988 nur ein Gesamtplafond von rd. 683,2 Mio. DM. Aufgrund der unzureichenden Mittelausstattung können auch weiterhin folgende Maßnahmen nicht in der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden:

- die Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- die Förderung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen außerhalb der benachteiligten Gebiete
- die Trennung von Wald und Weide
- z. T. die Förderung von Kooperationen nach den Grundsätzen für die Förderung des Landankaufs, außer bei Hofstellenerweiterungen
- das Agrarkreditprogramm einschließlich Wohnbauprogramm und
- das Dorferneuerungsprogramm

Außerdem können die EG-rechtlich möglichen Verbesserungen bei der Ausgleichszulage nicht in vollem Umfang finanziert werden.

Zur Ergänzung der Gemeinschaftsaufgabe bringt Bayern in Form von reinen Landesprogrammen rd. 600 Mio. DM auf. Darüber hinaus finanziert Bayern die Leistungsprüfungen mit rd. 63,3 Mio. DM auf gesetzlicher Grundlage.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bleibt 1988 die zentrale Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der benachteiligten und strukturschwachen Regionen. Bayern wird, wie in den vergangenen

Jahren, rd. 70 % der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in das Grenzland und die strukturschwachen Regionen lenken. Die flexiblere Gestaltung der Förderungsgrundsätze in Bezug auf die notwendige Eigenleistung kommt gerade diesen Gebieten zugute.

Hier liegen

- ⅓ der rd. 1 000 Verfahren im Vollerwerb (von der Anordnung bis zu Neuverteilung der Grundstücke).
- ⅓ der in den nächsten 5 Jahren zur Anordnung vorgesehenen Verfahren.

Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen meist örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben eine unmittelbare konjunkturpolitische Multiplikatorwirkung, die in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

In Bayern müssen eine Reihe von Flurbereinigungsverfahren wegen anderer raumbedeutsamer Vorhaben durchgeführt werden (z. B. Überleitung von der Donau, Donauausbau, Bundesbahnneubaustrecke, Autobahnen etc.). Infolge der deutlich geringeren Mittelausstattung im Vergleich zu den Vorjahren kommt es erneut zu Verfahrensverzögerungen.

Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung

Ein erheblicher Mittelbedarf ergibt sich durch die verbesserte Förderung von Junglandwirten bei der Hofübernahme.

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung wird auch 1988 auf den baulichen Maßnahmen im Altgehöft liegen. In den fränkischen Gebietsteilen Bayerns wird wegen der dortigen Dorfstruktur die Betriebszweigaussiedlung ihre Bedeutung beibehalten.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in Anlehnung an die betriebliche LVZ entsprechend der natürlichen Standortbenachteiligung gestaffelt. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ist bedingt durch die Ausweitung der ausgleichszulagenberechtigten Fläche im bestehenden benachteiligten Gebiet und die Einbeziehung der „kleinen Gebiete“. Bei den Betrieben mit den ungünstigsten Standortvoraussetzungen ist die Anwendung des EG-rechtlich möglichen Spitzensatzes vorgesehen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Den Schwerpunkt dieser Maßnahmen bilden die Programme nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77:

- Aktualisiertes Programm für den Bereich Kartoffeln,

- Aktualisiertes Programm für den Bereich Vieh und Fleisch,
- Programm zur Förderung von Erfassungs- und Lagereinrichtungen für Getreide, Raps und Körnerleguminosen,
- Programm für den Bereich Geflügelfleisch.

Die Förderung von Stilllegungsmaßnahmen in Molkeereien stellt den zweiten Ausgabeschwerpunkt dar.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die Förderung erfolgt überwiegend im investiven Bereich.

Wasserwirtschaftliche und kulturbau technische Maßnahmen

Die veranschlagten Mittel reichen nur zu einem geringen Teil aus, um die in Bayern anstehenden Probleme zeitgerecht zu lösen. Zur Sicherung der Finanzierung der Ausgleichszulage ist Bayern gezwungen, 1988 das Bewilligungsvolumen stark einzuschränken. Ähnlich wie bei der Flurbereinigung sind auch in diesem Maßnahmenbereich durch langfristige Vorentscheidungen (z. B. Donauwasserüberleitung) erhebliche Mittel von vornherein festgelegt. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Maßnahmenbereich

- Ausgleich des Wasserabflusses und
- Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.

Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum müssen vollständig aus Landesmitteln abgedeckt werden.

Auch bei diesen Infrastrukturmaßnahmen sollen 60 bis 70 % der Mittel in die benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebiete gelenkt werden.

Neuartige Waldschäden

Die Mittel werden in den Schadensgebieten mit einer Fläche von rd. 1 Mio. ha eingesetzt. Die Schwerpunkte liegen

- im nordostbayerischen Grenzgebiet
- im Bayerischen Wald
- im Raum Mittelfranken.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 166).

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik, dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden)
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung einschließlich Dorferneuerung
- Einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich Ausgleichszulage

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen rd. 98 % des Mittelbedarfs.

Die sachlichen Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemArgG liegen in den im Landesentwicklungsplan „Umwelt“ ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie in den Räumen, in denen die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Die bereits seit Jahren zu beobachtende Akzentverschiebung innerhalb der einzelbetrieblichen Förderung von Maßnahmen der Kapazitätsausweitung in entwicklungsfähigen Betrieben zugunsten von Maßnahmen, die in stärkerem Maße der Rationalisierung, Kostensenkung und Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft dienen, hält an.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung veranschlagten Fördermittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken–Luxemburg (Eft-Hellendorf-Büschdorf) durchgeführt werden. Weitere Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaues.

Dorferneuerung

Die saarländischen Dörfer haben im letzten Krieg schwer gelitten. Sie waren zum großen Teil zweimal evakuiert und erheblich zerstört. Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels der 50er und 60er Jahre haben die meisten Arbeiter- und Bergmannsbauern ihre Betriebe aufgegeben. Viele Haupterwerbsbetriebe wurden aus der Enge des Dorfes in die freie Feldmark ausgesiedelt. Die alten Bauernhäuser haben damit vielfach ihre Funktion verloren; oft wurden sie abgerissen oder im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen total entstellt.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Grüngestaltung liegen.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich die Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentum und Pachtflächen günstige Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen. Zu diesem Zweck sind vor allem umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Die Maßnahmen dienen zugleich der Landschaftserhaltung, der Dorfentwicklung, dem Immissionsschutz und insbesondere in gartenbaulichen Betrieben der Energieeinsparung.

Das *Agrarkreditprogramm* ist eine wertvolle Ergänzung zur bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt soll es über eine verstärkte Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe dazu beitragen, deren Einkommensentwicklung zu verbessern, die Chancengleichheit innerhalb der Landwirtschaft zu erhöhen, soziale Spannungen zu vermeiden und damit insgesamt eine größere Zahl selbständiger bäuerlicher Existenzen zu erhalten.

Ausgleichszulage

Die Entwicklung der Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe macht es dringend erforderlich, zum Ausgleich naturbedingter Nachteile sowie für die Einkommensverluste durch markt- und preispolitische Entscheidungen die Ausgleichszulage zu gewähren.

Es ist auch aus übergeordneten gesellschaftspolitischen Belangen notwendig, das Interesse an der Landbewirtschaftung über die Gewährung der Ausgleichszulage als direkte Einkommenshilfe zu erhalten und zu fördern und somit einen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu leisten.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird eine Differenzierung der Förderung nach dem Grad der Benachteiligung und der betrieblichen Einkommenssituation vorgenommen.

Marktstrukturverbesserung

In konsequenter Fortführung der mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen zur Restrukturierung der saarländischen Molkereistruktur sollen in 1988 Entschädigungen für die Stilllegung von Kapazitäten und Abfindungen gezahlt werden.

Hierdurch soll erreicht werden, daß die saarländischen Molkereien in die Lage versetzt werden, den durch die Garantiemengenregelung Milch verursachten Rückgang der Milchanlieferungsmengen durch den Abbau von nicht mehr benötigten Verarbeitungskapazitäten zu kompensieren.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Das Schwergewicht der Förderung liegt im Bereich der Abwasseranlagen.

Der Mittelansatz für den Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden wird vorwiegend für die Finanzierung bereits im Bau befindlicher Anlagen im nördlichen Saarland benötigt.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1988 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 171).

Die hauptsächliche Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe ist heute die Bewirtschaftung größerer und zusammenhängender Freiräume am Stadtrand und die damit verbundene Erhaltung dieser Flächen, die derzeit ca. 1 000 ha umfassen, als Kultur- und Erholungslandschaft. Die Produktion von Nahrungsmitteln hat dagegen für die Versorgung der Stadt mengenmäßig nur noch eine geringe Bedeutung.

Der 16. Rahmenplan dient weiterhin dem Ziel, die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe zu festigen. Dies ist jedoch nur unter Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen möglich. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei überbetrieblichen Maßnahmen und der Ausgleichszulage. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Investitionen zur Energieeinsparung werden insbesondere von den Berliner Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen. An diesen Maßnahmen besteht weiterhin reges Interesse, da auch die Betriebe erkannt haben, daß trotz der augenblicklich günstigen Heizölpreise längerfristig das Erfordernis besteht, den Energieeinsatz zu reduzieren und damit die Produktionskosten zu stabilisieren.

Damit ertragsschwache Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und dadurch der Bevölkerung für Erholungszwecke erhalten bleiben, soll weiterhin eine Ausgleichszulage von 240,— DM/ha gewährt werden.

Im Ortsteil Gatow des Bezirks Spandau von Berlin werden Maßnahmen zur Dorferneuerung begonnen, die aus den Empfehlungen des 1987 abgeschlossenen Dorfentwicklungsplanes resultieren.

Ferner werden Mittel für die Wiederherstellung einer Hechtlaichwiese im Bereich Oberhavel sowie für Renaturierungsmaßnahmen im Gebiet Tegeler Fließ nach den Grundsätzen für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen bereitgestellt.

TEIL V**Zusammenfassung der Anmeldungen 1988 für das Bundesgebiet**

In der Übersicht 1 (Seite 113) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 16. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassensmitteln von 2 443,694 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 1 485,000 Mio. DM, auf die Länder 958,694 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 275 Mio. DM (Übersicht 2, Seite 114). Für 1988 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	135,039
Hamburg	13,822
Niedersachsen	321,142
Bremen	6,995
Nordrhein-Westfalen	146,449
Hessen	100,608
Rheinland-Pfalz	117,056
Baden-Württemberg	218,098
Bayern	409,917
Saarland	14,971
Berlin	0,903
Bundesmittel	1 485,000

TEIL VI**Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1989 bis 1991**

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 176 bis 178) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1989 bis 1991. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1989 1 807,481 Mio. DM

1990 1 803,798 Mio. DM

1991 1 802,923 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII**Vollzug des Rahmenplanes 1986 bis 1989**

Der vierzehnte Rahmenplan für den Zeitraum 1986 bis 1989 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 289 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 1 357 Mio. DM und auf die Länder rund 932 Mio. DM.

In der Übersicht 18 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1986 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

In der Übersicht 19 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1986 zusammengestellt.

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1988

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- bereini- gung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusam- men	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
SH	211,707	135,039	76,668	0,162	6,600	6,240	75,812	32,714	4,767	25,664	3,968	8,343	80,151
HH	20,397	13,822	6,575	—	0,005	—	1,431	0,321	0,360	2,711	0,025	0,032	15,833
NS	520,191	321,142	199,049	0,300	49,319	20,250	193,030	124,158	20,810	117,580	19,000	9,632	90,270
HB	11,395	6,995	4,400	—	—	0,200	0,728	0,408	3,000	5,575	0,322	—	1,570
NW	244,082	146,449	97,633	1,627	34,183	17,000	85,230	40,000	4,030	81,482	16,500	4,030	—
HE	167,681	100,608	67,073	0,100	22,500	12,000	71,864	51,580	8,800	35,467	13,200	3,750	—
RPf	195,093	117,056	78,037	—	38,500	10,500	68,893	50,893	8,050	51,000	16,000	2,150	—
BW	363,496	218,098	145,398	0,350	60,000	13,400	188,766	136,000	8,600	58,180	26,600	7,600	—
BY	683,195	409,917	273,278	0,343	174,400	—	409,553	300,000	17,015	58,500	21,520	1,864	—
SA	24,952	14,971	9,981	0,050	5,547	1,000	8,382	5,000	0,370	8,730	0,560	0,313	—
B	1,505	0,903	0,602	—	—	0,050	0,730	0,221	0,325	0,400	—	—	—
insge- samt	2 443,694	1 485,000	958,694	2,932	391,054	80,640	1 104,419	741,295	76,127	445,289	117,695	37,714	187,824
Bundesanteil				1,759	234,633	48,384	662,652	444,777	45,676	267,173	70,617	22,628	131,477
Länderanteil				1,173	156,421	32,256	441,767	296,518	30,449	178,116	47,078	15,086	56,347

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1988

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf					
		Bund	Land	Agrar- strukturu- relle Vor- planung	Flurbereinigung		Dorf- erneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen	
					Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse		Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	136,456	87,471	48,985	0,000	10,585	0,000	6,813	22,884	18,774
Hamburg	8,991	6,160	2,831	0,000	0,000	0,000	0,000	0,300	0,534
Bremen	7,060	4,726	2,334	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,380
Niedersachsen	288,800	179,880	108,920	0,200	41,900	0,000	24,000	36,000	8,000
Nordrhein-Westfalen	159,395	95,637	63,758	1,500	20,300	0,000	12,000	20,847	1,000
Hessen	23,407	14,044	9,363	0,000	0,000	0,000	4,000	2,600	4,633
Rheinland-Pfalz	93,037	55,822	37,215	0,000	20,000	0,000	7,875	3,350	9,912
Saarland	15,893	9,536	6,357	0,000	5,000	0,000	1,000	1,150	3,643
Baden-Württemberg	216,800	130,080	86,720	0,300	60,500	0,000	6,000	28,800	30,200
Bayern	324,900	194,940	129,960	0,300	170,200	0,000	0,000	52,700	40,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt .	1 274,739	778,296	496,443	2,300	328,485	0,000	61,688	168,631	117,196

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Ver- besserung der Markt- struktur	Wasserwirtschaft- liche und kultur- bautechnische Maßnahmen		Forst- liche Maß- nahmen	weitere Maßnahmen		Küsten- schutz	Summe der Spalten 4 bis 16	
		Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse		Lei- stungs- prüfungen	Land- arbeiter- wohnungs- bau und Anpas- sungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Schleswig-Holstein	1,800	17,330	0,000	1,015	0,000	1,282	55,973	117,682	18,774
Hamburg	0,500	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	7,657	8,457	0,534
Bremen	0,000	1,660	0,000	0,000	0,000	0,000	4,900	6,560	0,500
Niedersachsen	18,000	77,000	0,000	14,500	3,200	0,000	66,000	280,800	8,000
Nordrhein-Westfalen	1,350	98,398	0,000	4,000	0,000	0,000	0,000	158,395	1,000
Hessen	3,000	8,334	0,000	0,300	0,500	0,040	0,000	18,774	4,633
Rheinland-Pfalz	6,037	37,250	0,000	8,500	0,000	0,113	0,000	83,125	9,912
Saarland	0,000	5,100	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	12,250	3,643
Baden-Württemberg	19,000	65,000	0,000	7,000	0,000	0,000	0,000	186,600	30,200
Bayern	13,100	38,000	0,000	10,200	0,000	0,400	0,000	284,900	40,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt . .	62,787	348,072	0,000	45,515	3,700	1,835	134,530	1 157,543	117,196

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr							
	1989 Darlehen und Zuschüsse	1989 Zins- zuschüsse	1990 Darlehen und Zuschüsse	1990 Zins- zuschüsse	1991 Darlehen und Zuschüsse	1991 Zins- zuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zins- zuschüsse
Schleswig-Holstein	78,982	6,033	27,917	1,641	10,783	1,543	0,000	9,557
Hamburg	8,107	0,054	0,300	0,051	0,050	0,049	0,000	0,380
Bremen	6,560	0,050	0,000	0,045	0,000	0,040	0,000	0,365
Niedersachsen	94,250	1,400	81,930	3,400	60,820	2,400	43,800	0,800
Nordrhein-Westfalen	64,925	1,000	43,674	0,000	26,453	0,000	23,343	0,000
Hessen	11,387	2,666	6,387	1,467	1,000	0,167	0,000	0,333
Rheinland-Pfalz	29,500	3,000	30,360	1,812	20,240	0,700	3,025	4,400
Saarland	12,250	0,522	0,000	0,254	0,000	0,236	0,000	2,631
Baden-Württemberg	70,300	7,200	44,700	6,000	32,400	1,800	39,200	15,200
Bayern	130,800	2,500	82,000	2,800	47,100	2,700	25,000	32,000
Berlin	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt ..	507,061	24,425	317,268	17,470	198,846	9,635	134,368	65,666
Bundesanteil	310,693	14,655	193,958	10,481	121,907	5,781	81,421	39,400
Länderanteil	196,368	9,770	123,310	6,989	76,939	3,854	52,947	26,266

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundesrepublik Deutschland
Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	39	70 800	ha	3,620	0,538		0,782 2,150			
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	433	232 718	ha	426,705	31,250	85,413	37,617 283,866	2,598 3,820	1,372	2,846
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	111	11 740	ha	64,590	0,500	16,286	15,160 23,950	3,202	0,392	0,170
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	88	36 071	ha	21,782		5,126	4,140 11,012	0,704	0,196	0,031
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	495	3 569	ha	2,748	0,050	0,585	0,413 1,475			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12							0,050			
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	1 127	284 098	ha	515,825	31,800	107,410	57,330 320,353	5,800 4,524	1,960	3,047
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	3 987		Dorf	247,212	7,000	146,144	32,380 48,260			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	5 875			711,817	11,600	403,309	24,071 73,816	9,684 72,248	174,140 1 443,008	1,355 136,503
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	1 805			46,650	0,150	25,332	14,806 29,229		15,000	
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	256 607			741,295			741,295			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									24,896	1,530
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									68,545	4,950

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	890			23,930		17,340	1,972			
		b	26							1,740			
4.8.	Buch- führung	a	27							0,053			
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29	50	770	ha	18,800		2,635			16,165	0,020
		b	30							14,031		2,507	
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31										
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132	3 391			269,885		105,556			164,329	7,711
		b	133							144,182		24,964	
4.	Insges. Maßnahmen 4. einzelbetr. Maßnahmen	a	37	266 813			1 765,727	11,600	528,840	767,338	9,684	354,634	9,086
		b	38							75,609		72,248	1 694,662
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39	111	70		35,680		19,853	7,827			
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43	42			50,990	0,375	42,500	2,710			
		b	44							6,290			
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45	11			22,330		20,172	1,228			
		b	46							0,382			
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	9			25,500	3,500	18,299	1,901			
		b	48							1,799			
5.1.6.	Seefisch- märkte	a	49	6			0,900		0,800	0,100			
		b	50										
5.1.7.	Zucker- fabriken	a	51										
		b	52										

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122	96		459,413	103,830	306,836	18,065			
	b	123						13,847			
5.1.9. Flachsschwinge	a	138	4		25,120		15,060	6,060			
	b	139									
5.1. Insgesamt	a	53	279		619,933	107,705	423,520	37,891			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54						22,318			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz			142		19,722		13,363	2,107			
5.2.1. Start- beihilfen	a	55						2,699			
	b	56	99		61,771	1,725	45,586	6,742			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57						4,370			
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen	a	59									
Obst und Gemüse	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen	a	63									
Hopfen	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen	a	65									
Hopfen	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
	b										
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67	241		81,493	1,725	58,949	8,849			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68						7,069			
5. Insgesamt	a	126	520	70	701,426	109,430	482,469	46,740			
(Marktstruktur)	b	127						29,387			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen			20		5,103			3,103			
6.0. Vorarbeiten	a	69						2,400			
	b	70									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72	22			37,634		8,623	14,977 12,726		0,400	0,383
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	170			168,728		27,084	16,384 147,661		1,100	0,862
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	121			42,490		23,882	0,548 18,220		6,370	2,262
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80	61			90,090	11,000	40,165	9,895 32,720			3,145
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82	298			410,198	24,000	202,669	23,841 149,904			6,258
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	692			754,243	35,000	302,423	68,748 363,631		7,870	12,910
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	14 671			42,678		19,506	20,457 10,700			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	6 980			134,170	1,000	64,710	48,460 18,200			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	442			6,668		4,360	1,408 1,130			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	399			29,235		11,985	7,350 9,870			0,120
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	22 492			212,751	1,000	100,561	77,675 32,900			0,120
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	550 462			108,194	2,390	75,689	30,115			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94	14			8,673		1,425	3,548			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96	550,476			116,867	2,390	77,114	33,663			

noch Übersicht 3

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a b	97 98	103		0,687			0,687 0,023			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a b	99 100	53		10,513	2,038	6,140	0,500 2,841			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a b	101 102	156		11,200	2,038	6,140	1,187 2,864			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a b	128 129	550,632		128,067	4,428	83,254	34,850 2,864			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a b	103 104	13		3,800			2,500 1,420			
9.2. Sperrwerke	a b	105 106	5		15,200			2,700 20,200			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a b	107 108	45		200,665			79,935 81,069			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a b	109 110	63		219,665			85,135 102,689			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a b a+b	111 112 113			4 548,728 4 548,728	200,258	1 751,639	1 771,170 984,651 2 155,821	15,484 76,772 92,256	354,634 1 704,482 2 059,126	9,086 186,531 195,617
Bundesanteil	a b a+b	114 115 116						711,216 601,061 1 312,277	9,291 46,062 55,353		5,451 111,919 117,370
Landesanteil	a b a+b	117 118 119						459,954 383,590 843,544	6,193 30,710 36,903		3,635 74,612 78,247

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	14	16 000 ha	0,245		0,083	0,162			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	110	5 500 ha	11,200		1,115	0,100 5,691	0,240		0,227
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	7	350 ha	0,350		0,050	0,030			0,012
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	280	410 ha	0,400		0,100	0,300			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	397	6 260 ha	11,950		1,265	0,100 6,021	0,240		0,239
3. Dorferneuerung	a b	130 131	1 600	Dorf	23,000	6,000	8,887	1,300 4,940			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	500		87,000	5,000	19,516	13,518	7,500	40,000	0,400 15,750
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	400					7,385			
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	7 000		32,714			32,714			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									0,050
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									1,100
4.7. Energie- einsparung	a b	25 26	100		2,000		1,600	0,480			

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.8.	Buch- führung	a b	27 28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a b	31 32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a b	33 34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a b	35 36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a b	132 133	450			39,000		14,000			25,000	4,300
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	8 050			160,714	5,000	35,116	32,714 13,998	7,500	65,000	0,400 21,200
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a b	39 40	6			1,300		0,854	0,446			
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a b	41 42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a b	43 44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46	1			0,925		0,740	0,185			
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48										
5.1.6.	Seefisch- märkte	a b	49 50										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	5			38,213	10,790	25,698	1,355 2,047			
5.1.9. Flachsschwinge	a 138 b 139										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	12			40,438	10,790	27,292	1,801 2,232			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	7			2,760		2,208	0,552			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	3			1,421		0,728	0,182			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	10			4,181		2,936	0,734			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	22			44,619	10,790	30,228	1,801 2,966			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70	3			0,280			0,280			

noch Übersicht 4

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a b	71 72	2			0,900		0,225	0,100 0,400			0,285
6.2. und 6.3.	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a b	73 74	3			0,831		0,035	0,771 0,229			0,032
6.4.	Ländliche Wege	a b	75 76	9			1,200		0,390		0,268		0,102
6.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a b	79 80	5			5,690		2,510	1,400 1,765			1,395
6.6.	Abwasser- Anlagen	a b	81 82	45			31,572		14,090	3,342 13,837			1,458
6.	Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a b	83 84	67			40,473		17,250	5,893 16,499			3,272
7.	Forstliche Maßnahmen												
7.1. bis 7.8.	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a b	85 86	600			4,580		1,365	2,300 1,000			
7.9.	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135	20			0,420		0,110	0,310			
7.10.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88	21			0,840		0,582	0,258			
7.11.	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78	1			0,135		0,035	0,100			
7.	Insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90	642			5,975		2,092	2,868 1,100			
8.	Weitere Maßnahmen												
8.1.	Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1.	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92	260 000			15,026		9,406	5,620			
8.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a b	93 94	1			1,781		0,675	1,106			
8.1.	Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96	260 001			16,807		10,081	6,726			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	40			0,217			0,217			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	35			7,000	1,463	3,855	0,400 1,000			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	75			7,217	1,463	3,855	0,617 1,000			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a 128 b 129	260 076			24,024	1,463	13,936	7,343 1,000			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	4			1,100			0,800 0,420			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	4			15,200			2,700 4,200			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108		11	km	90,205			47,032 24,999			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	8			106,505			50,532 29,619			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				417,505 417,505	23,253 23,253	108,857 108,857	102,713 76,143 178,856		65,000 7,740 7,740	0,400 24,711 25,111
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							66,681 48,647 115,328			0,240 14,827 15,067
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							36,032 27,496 63,528		3,096 3,096	0,160 9,884 10,044

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hamburg

Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2										
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4										
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	1			0,007		0,002	0,005			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	1			0,007		0,002	0,005			
3.	Dorferneuerung	a b	130 131										
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	10			2,340		0,390	0,100 0,050	0,200 0,050	1,400	0,015 0,440
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137										
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	100			0,321			0,321			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	15			0,750		0,600	0,100 0,050			
		b	26										
4.8.	Buch- führung	a	27										
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29										
		b	30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31	20			1,000		0,500			0,500	0,080 0,025
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132	145			4,411		1,490	0,521 0,100	0,200 0,050	1,900	0,095 0,465
		b	133										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	38									
		b	38										
5.	Marktstruktur- verbesserung			2			2,000		1,500	0,200			
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39										
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43										
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	48									
		b	48										

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49	1			3,000	0,750	1,950	0,100				
	b	50											
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51											
	b	52											
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122											
	b	123											
5.1.9. Flachsschwinge	a	138											
	b	139											
5.1. Insgesamt	a	53	3			5,000	0,750	3,450	0,300				
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54											
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz			1			0,200		0,150	0,010	0,050			
5.2.1. Start- beihilfen	a	55											
	b	56											
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57											
	b	58											
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen													
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59											
	b	60											
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61											
	b	62											
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63											
	b	64											
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65											
	b	66											
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120											
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67	1			0,200		0,150	0,050	0,010			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68											
5. Insgesamt	a	126	4			5,200	0,750	3,600	0,350	0,010			
(Marktstruktur)	b	127											
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen			1			0,023			0,023				
6.0. Vorarbeiten	a	69											
	b	70											

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72										0,088
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	1			0,100			0,100			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82	1			2,500			2,500			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	3			2,623			2,623			0,088
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	1			0,036		0,011	0,025			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	1			0,036		0,011	0,025			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	1			0,032			0,032			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96	1			0,032			0,032			

noch Übersicht 5

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	1			0,032			0,032			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	3			0,700			0,700			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108	7			19,290			11,633 3,500			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	10			19,990			12,333 3,500			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				32 299 32,299	0,750 0,750	5,103 5,103	15,889 3,610 19,499	0,200 0,050 0,250	1,900 1,900	0,095 0,553 0,648
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							10,767 2,516 13,283	0,120 0,030 0,150		0,057 0,332 0,389
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							5,122 1,094 6,216	0,080 0,020 0,100		0,038 0,221 0,259

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	3	20 000	ha	0,300			0,100 0,200		
2.	Flurbereinigung											
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	17	17 000	ha	57,200	3,000	13,550	1,650 43,669		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	5	2 500	ha	4,000		1,000	1,000 2,000		
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	50	1 400	ha	1,350		0,350	0,100 0,900		
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	72	20 900	ha	62,550	3,000	14,900	2,750 46,569		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	45		Dorf	96,750		64,500	8,250 12,000		
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	403			63,677		22,922	2,324 8,750	3,831 13,500	874,400 27,220
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	170			6,300		0,882	1,000		
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	40,000			124,158			124,158		
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									2,300 0,080
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									35,300 2,000

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	115			4,000		1,600	1,000			
		b	26										
4.8.	Buch- führung	a	27										
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29	35	620	ha	12,000		2,000			10,000	1,867
		b	30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31										
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132	800			57,200		20,300			36,900	2,000
		b	133										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	41 353			261,035		46,822	127,482	3,831	46,900	2,000
		b	38										
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39	70			12,000		6,000	2,000			
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43	8			2,500		2,000	0,500			
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45	2			0,500		0,400	0,100			
		b	46										
5.1.5.	Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	5			14,000	3,500	9,100	0,900			
		b	48										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49	44			219,600	54,900	142,740	9,960 2,250			
	b	50										
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51										
	b	52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122										
	b	123										
5.1.9. Flachsschwinge	a	138										
	b	139										
5.1. Insgesamt	a	53	129			248,600	58,400	160,240	13,460 2,350			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54										
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start- beihilfen	a	55	40			3,000		2,000	1,000			
	b	56										
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57	23			16,000		12,000	2,500 1,500			
	b	58										
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen												
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59										
	b	60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61										
	b	62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63										
	b	64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65										
	b	66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120										
5.2. und 5.3. Insgesamt												
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68										
5. Insgesamt	a	126	192			267,600	58,400	174,240	16,960 3,850			
(Marktstruktur)	b	127										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69										
	b	70										

noch Übersicht 6

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
			Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1.	Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71	50		1,600		0,456	1,144			
		b	72						5,236			
6.2. und 6.3.	Ausgleich d.	a	73						0,350			
	Wasserabflusses usw.	b	74						57,850			
6.4.	Ländliche Wege	a	75						2,000			
		b	76									
6.5.	Wasserversorgungs- Anlagen	a	79						6,000			
		b	80									
6.6.	Abwasser- Anlagen	a	81	110		120,000		84,600	5,400			
		b	82						39,600			
6.	Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	165		173,600		89,706	6,894			
		b	84						110,686			
7.	Forstliche Maßnahmen			1 600		18,000		7,000	4,000			
7.1. bis 7.8.	Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85						4,700			
		b	86									
7.9.	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134						3,700			
		b	135						5,000			
7.10.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87						0,150			
		b	88	0,650								
7.11.	Forstwirtschaftliche Wege	a	77	40		1,200		0,450	0,150			
		b	78						0,650			
7.	Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	4 190		33,800	1,000	10,300	8,000			
		b	90						11,000			
8.	Weitere Maßnahmen			37		52,755		45,605	7,150			
8.1.	Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1.	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91									
		b	92									
8.1.2.	Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93						5			
		b	94									
8.1.	Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95	27,182		57,547		46,355	7,992			
		b	96									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	30			0,190			0,190			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100							1,450			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	30			0,190			0,190 1,450			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a 128 b 129	27,212			57,737		46,355	8,182 1,450			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104	6			2,000			1,000 1,000			
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106	1						16,000			
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108	36	14	km	86,270			21,270 51,000			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110	43			88,270			22,270 68,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				1041,642	62,400	446,823	200,888 262,805 463,693	3,831 13,500 17,331	46,900 990,500 1037,500	2,000 37,167 39,167
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							122,760 164,483 287,243	2,299 8,100 10,399		1,200 22,300 23,500
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							78,128 98,322 176,450	1,532 5,400 6,932		0,800 14,867 15,667

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bremen

Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2									
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14									
3. Dorferneuerung	a b	130 131	2		1,350		1,150	0,200			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	4		1,270		0,530			0,740 7,550	0,040 0,210
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137									
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	172		0,408			0,408			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	16			0,370		0,320	0,050			
		b	26										
4.8.	Buch- führung	a	27										
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29										
		b	30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31	1			0,075					0,075	0,020
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132	193			2,315		0,850	0,458		0,815	0,060
		b	133										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37										
		b	38										
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39										
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43										
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a 49 b 50	6			0,900		0,800	0,100			
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	7			28,000	7,000	19,850	1,150			
5.1.9. Flachsschwinge	a 138 b 139										
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	13			28,900	7,000	20,650	1,250			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56										
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	1			8,500		6,750	1,750			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	1			8,500		6,750	1,750			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	14			37,400	7,000	27,400	3,000			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70										
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74				1,660			5,383			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82										
6. Insges. Maßnahmen 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84				1,660			5,383			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	7			0,462		0,140	0,322			
7.9. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	a 134 b 135										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	7			0,462		0,140	0,322			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf- Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2. Leistungsprüfungs- anstalten	a 93 b 94										

noch Übersicht 7

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.1. Insgesamt a 95 Maßnahmen 8.1. b 96 (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)											
8.2 Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- a 97 hilfe b 98											
8.2.2. Landarbeiter- a 99 Wohnungsbau b 100											
8.2. insgesamt a 101 Maßnahmen 8.2 b 102 (landw. Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt a 128 Maßnahmen 8. b 129 (weitere Maßnahmen)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten a 103 b 104											
9.2. Sperrwerke a 105 b 106											
9.3. Neubau von Schutz- a 107 werken, Buhnen usw. b 108		2			4,900			1,570			
9. Insgesamt a 109 Maßnahmen 9. b 110 (Küstenschutz)		2			4,900			1,570			
Mittelbedarf insgesamt a 111 (Maßnahmen 1. bis 9.) b 112 a+b 113					48,087	7,000	29,540	4,172		0,815	0,060
					48,087	7,000	29,540	6,953		7,550	0,210
								11,125		8,365	0,270
Bundesanteil a 114 b 115 a+b 116								2,503			0,036
								4,330			0,126
								6,833			0,162
Landesanteil a 117 b 118 a+b 119								1,669			0,024
								2,623			0,084
								4,292			0,108

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	12	4 000	ha	2,120		0,420	0,200 1,427			
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	5	3 000	ha	6,250		1,250	32,000	2,000		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	50	1 500	ha	0,468		0,060	0,108 0,075			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	55	4 500	ha	6,718		1,310	0,108 32,075	2,000		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	725		Dorf	40,000		21,574	6,426 10,574			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	535			65,500		36,900	6,693 7,627	1,060 9,647		17,600
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	250			3,000			3,000			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	12 100			40,000			40,000			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	3			0,150		0,120	0,030 0,570			
		b	26										
4.8.	Buch- führung	a	27										
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29										
		b	30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31	500			26,930		11,310			15,620	1,500 0,500
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132	13 138			132,580		48,330	46,723 8,200	1,060 9,647	15,620	1,500 18,100
		b	133										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37										
		b	38										
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39	7			2,000		1,000	1,000			
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41	17			19,490		17,781	1,204 0,296			
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43	7			13,080		11,532	0,803 0,197			
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabestelle) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49									
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122									
	b	123									
5.1.9. Flachsschwinge	a	138									
	b	139									
5.1. Insgesamt	a	53	31		34,570		30,313	3,007			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54						0,493			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a	55									
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57	6		5,300	1,325	3,345	0,530			
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67	6		5,300	1,325	3,345	0,530			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68									
5. Insgesamt	a	126	37		39,870	1,325	33,658	3,537			
(Marktstruktur)	b	127						0,493			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69									
	b	70									

noch Übersicht 8

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72	10			5,900		0,275	0,500 5,000			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	25			28,700		1,374	2,451 15,049			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80	7			14,000		7,005	2,045 5,955			
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82	92			136,926		68,463	5,015 45,467			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	134			185,526		77,117	10,011 71,471			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	1 000			5,000		2,500	2,500			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	1 200			14,500		4,500	6,500 3,500			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	90			0,500		0,300	0,100 0,100			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	120			5,400		1,600	3,400 0,400			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	2 410			25,400		8,900	12,500 4,000			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	290 416			3,000			3,000			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94	7			0,900			0,900			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96	290 423			3,900			3,900			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	8			0,130			0,130			
8.2.2. Landarbeiter- wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	8			0,130			0,130			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	290 431			4,030			4,030			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				436,244	1,325	191,309	83,535	1,060	15,620	1,500
					436,244	1,325	191,309	128,240	11,647		18,100
								211,775	12,707	15,620	19,600
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							50,121	0,636		0,900
								76,944	6,988		10,860
								127,065	7,624		11,760
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							33,414	0,424		0,600
								51,296	4,659		7,240
								84,710	5,083		7,840

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hessen

Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1			0,100			0,100			
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	11	9 600	ha	29,400	8,750	4,000	14,500	2,150		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	6	740	ha	7,000		1,150	5,000	0,850		
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8										
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10										
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	17	10 340	ha	36,400	8,750	5,150	19,500	3,000		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	800		Dorf	27,000	1,000	15,000	7,000 5,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	298			30,060	1,500	20,331	5,136 1,214	0,493 1,507	123,058	3,574
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	250			12,850	0,150	8,350	3,000			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	18 500			51,580			51,580			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									6,396	0,300
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									6,645	0,300

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	40			1,300		1,000	0,300			
		b	26										
4.8.	Buch- führung	a	27										
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29	5	100	ha	4,600		0,435			4,165	
		b	30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31										
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132	690			63,480		30,246			33,234	3,041
		b	133										
4.	Insgesamt	a	37	19,533			151,020	1,500	52,012	57,016	0,493	37,399	3,041
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38										
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39	6			4,360		2,432	1,928			
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43										
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.6.	Seefisch- märkte	a	49										
		b	50										

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	16			82,500	20,625	55,275	3,600 2,000			
5.1.9. Flachsschwinge	a 138 b 139	1			1,200		0,600	0,600			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	23			88,060	20,625	58,307	6,128 2,000			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	8			1,688		1,266	0,422			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	8			1,000		0,750	0,250			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	16			2,688		2,016	0,672			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	39			90,748	20,625	60,323	6,800 2,000			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70				0,800			0,800			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71	1				21,334		4,267	8,733			
	b	72								1,600			
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	3				4,837		0,725	4,112			
	b	74								11,388			
6.4. Ländliche Wege	a	75											
	b	76											
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79					4,500		2,000	2,500			
	b	80											
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81					11,500		5,166	6,334			
	b	82											
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	4				42,971		12,158	22,479			
	b	84								12,988			
7. Forstliche Maßnahmen													
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85					5,300		2,700	2,300			
	b	86								0,300			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134					28,000		18,600	9,400			
	b	135											
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87					1,500		1,000	0,500			
	b	88											
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77					2,100		1,400	0,700			
	b	78											
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89					36,900		23,700	12,900			
	b	90								0,300			
8. Weitere Maßnahmen													
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung													
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91					8,346	1,450	3,896	3,000			
	b	92											
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93	1				1,200			0,700			
	b	94											
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95	1				9,546	1,450	3,896	3,700			
	b	96											

noch Übersicht 9

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	1			0,250		0,210	0,050			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	1			0,250		0,210	0,050			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129	2			9,796	1,450	4,106	3,700 0,050			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				394,935	33,325	172,449	129,495 21,552 151,047	3,493 1,507 5,000	37,399 170,712 208,111	3,041 8,593 11,834
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							77,697 12,931 90,628	2,096 0,904 3,000		1,824 5,156 6,980
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							51,798 8,621 60,419	1,397 0,603 2,000		1,217 3,437 4,654

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2										
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	176	111 028	ha	24,158		6,840	8,830 6,000	0,448		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	97	10 693	ha	31,000		8,348	10,160 7,000	2,352		
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	40	15 851	ha	5,142		1,182	2,140 1,470			
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	44	59	ha	0,123		0,023	0,100			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	357	137 631	ha	60,423		16,393	21,230 14,470	2,800		
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	554		Dorf	23,442		13,813	1,754 8,746			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	370			38,000		24,250	0,400 2,100		10,000	0,200 9,000
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137										
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	11 500			50,893			50,893			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20										0,450
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										0,350

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a b	25 26	25			0,500		0,400	0,100			
4.8.	Buch- führung	a b	27 28							0,050			
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a b	31 32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a b	33 34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a b	35 36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a b	132 133	300			30,000		13,000			17,000	0,850 2,500
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38	12 195			119,393		37,650	51,393 2,150		27,000 2,000	1,050 12,300
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a b	39 40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a b	41 42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a b	43 44	2			2,500	0,375	1,625	0,200 2,600			
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48										
5.1.6.	Seefisch- märkte	a b	49 50										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	8			25,100	3,765	16,323	0,400 1,390			
5.1.9. Flachsschwinge	a 138 b 139	1			3,920		1,960	1,960			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	11			31,520	4,140	19,908	2,560 3,990			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	5			0,400		0,250	0,150			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	6			6,800		5,100	0,575 0,775			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	11			7,200		5,350	0,725 0,775			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	22			38,720	4,140	25,258	3,285 4,765			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70	2			1,000			1,000			

noch Übersicht 10

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71	4			7,900		3,400	4,500				
	b	72											
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	8			14,200		5,700	5,500				
	b	74											
6.4. Ländliche Wege	a	75	66			7,990		5,192	0,548				
	b	76											
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79	9			22,000	11,000		3,000				
	b	80											
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81	19			48,000	24,000		24,000				
	b	82											
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	108			101,090	35,000	14,292	14,548				
	b	84											
7. Forstl. Maßnahmen													
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	728			7,400		4,800	1,100				
	b	86											
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	830			27,800		15,900	5,900				
	b	135											
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	41			0,628		0,428	0,200				
	b	88											
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	32			5,600		3,600	1,000				
	b	78											
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	1 631			41,428		24,728	8,200				
	b	90											
8. Weitere Maßnahmen													
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung													
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91	3			7,395		5,395	2,000				
	b	92											
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93											
	b	94											
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95	3			7,395		5,395	2,000				
	b	96											

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	4			0,313		0,200	0,150			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102	4			0,313		0,200	0,150			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a 128 b 129	7			7,708		5,595	2,000 0,150			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				392,204 392,204	39,140 39,140	137,729 137,729	102,410 74,533 176,943	2,800 2,000 4,800	27,000 27,400	1,050 12,300 13,350
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							61,446 44,720 106,166	1,680 1,200 2,880		0,630 7,380 8,010
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							40,964 29,813 70,777	1,120 0,800 1,920		0,420 4,920 5,340

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	23 000	ha	0,470			0,170 0,180			
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	29	16 590	ha	58,060	3,000	13,258	41,830		1,372	0,069
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	6	207	ha	16,590	0,500	3,788	11,950		0,392	0,020
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	6	4 870	ha	8,290		1,894	5,972		0,196	0,009
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10				0,160	0,050	0,010	0,100			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12							0,050			
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	41	21 667	ha	83,100	3,550	18,950	0,100 59,802		1,960	0,098
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	230		Dorf	33,500		20,100	7,400 6,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	1 050			114,500	5,100	38,300	1,068 10,113		42,000 438,000	0,700 20,150
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	700			24,500		16,100	0,656 3,844			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	46 000			136,000			136,000			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20									16,200	0,650
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									26,600	1,200

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a	25	160			3,700		2,772	0,160 0,340			
		b	26										
4.8.	Buch- führung	a	27										
		b	28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a	29	10	50	ha	2,200		0,200			2,000 9,400	0,020 0,480
		b	30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a	31										
		b	32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a	33										
		b	34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a	35										
		b	36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a	132	600			48,000		14,400			33,600 35,600	0,170 7,130
		b	133										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	47 820			304,400	5,100	55,672	137,228 10,453		77,600 525,800	0,890 29,610
		b	38										
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a	39	6			15,000		9,000	2,000			
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43	7			11,500		9,200	1,000			
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.6.	Seefisch- märkte	a	49										
		b	50										

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	11			40,000	6,000	26,000	3,500			
5.1.9. Flachsschwinge	a 138 b 139	1			10,000		7,500				
5.1. Insgesamt	a 53 b 54	25			76,500	6,000	51,700	2,000 4,500			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	6			5,230		3,660	0,370 1,130			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	21			5,000	0,400	3,600	0,600			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt	a 67 b 68	27			10,230	0,400	7,260	0,370 1,730			
5. Insgesamt	a 126 b 127	52			86,730	6,400	58,960	2,370 6,230			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70							0,400			

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a	71									
	b	72									
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	20		26,100		10,400	0,490		0,400	0,010
	b	74						12,070		1,100	0,030
6.4. Ländliche Wege	a	75	28		28,500		16,500				
	b	76						10,000		6,370	0,180
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a	79	38		42,000		27,700				
	b	80						12,000			
6.6. Abwasser- Anlagen	a	81	25		47,000		24,000				
	b	82						23,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	111		143,600		78,600				
	b	84						57,960		7,870	0,220
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	700		1,500		0,800	0,700			
	b	86									
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134	1 500		50,000		23,600	20,400			
	b	135						4,600			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	30		0,500		0,300				
	b	88						0,180			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	20		1,500		0,700				
	b	78						0,720			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	2 250		53,500		25,400	21,100			
	b	90						5,500			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91			19,345	0,860	10,985	7,500			
	b	92									
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a	93									
	b	94									
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95			19,345	0,860	10,985	7,500			
	b	96									

noch Übersicht 11

noch Übersicht 11

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	5			1,750	0,375	1,275	0,100			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102	5			1,750	0,375	1,275	0,100			
(landw. Arbeitnehmer)											
8. Insgesamt	a 128 b 129	5			21,095	1,235	12,260	7,600			
Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)											
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Bühnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110										
Maßnahmen 9. (Küstenschutz)											
Mittelbedarf insgesamt	a 111 b 112 a+b 113				726,395 726,395	16,285 16,285	269,942 269,942	175,968 146,125 322,093		77,600 10,585 10,585	0,890 29,928 30,818
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							105,581 87,675 183,236			0,534 17,957 18,491
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							70,387 58,450 128,837		4,234 4,234	0,356 11,971 12,327

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bayern

Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	4	40 000 ha	0,335		0,035	0,343			
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	70	57 000 ha	235,000	16,500	44,300	12,200 152,500			2,550
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6	2	100 ha	10,000		3,000	5,000			0,150
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	10	2 500 ha	2,500		0,700	0,800 1,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10	70	200 ha	0,240		0,040	0,200			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	152	59 800 ha	247,740	16,500	48,040	13,000 158,700			2,700
3. Dorferneuerung	a b	130 131									
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen.	a b	15 16	2 700		300,000		237,500	7,800 30,094	4,000 26,659	75,000	41,000
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137						7,800 17,000		15,000	
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	120 000		300,000			300,000			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
4.7.	Energie- einsparung	a b	25 26	400		10,000		8,000					
4.8.	Buch- führung	a b	27 28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a b	31 32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a b	33 34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a b	35 36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a b	132 133										
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38										123 100
5.	Marktstruktur- verbesserung												
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a b	39 40	15		0,720		0,417	0,303				
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a b	41 42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a b	43 44	6		13,000		10,394	0,606 2,394				
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48	4		11,500		9,199	1,001 1,699				

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a 49 b 50										
5.1.7. Zucker- fabriken	a 51 b 52										
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a 122 b 123	4			23,000		19,000	1,500 2,660			
5.1.9. Flachsschwinge	a 138 b 139	1			10,000		5,000	3,500			
5.1. Insgesamt Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	a 53 b 54	30			58,220		44,010	6,910 6,753			
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a 55 b 56	71			6,604		3,959	0,145 1,007			
5.2.2. Investitions- beihilfen	a 57 b 58	29			16,750		12,563	0,887 1,313			
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a 59 b 60										
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a 61 b 62										
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a 63 b 64										
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a 65 b 66										
5.3.4. Obstbaumrodungen	a 120										
5.2. und 5.3. Insgesamt (Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	a 67 b 68	100			23,354		16,522	1,037 2,320			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a 126 b 127	130			81,574		60,532	7,942 9,073			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a 69 b 70	11			2,000			2,000			

noch Übersicht 12

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereise)	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	54			39,000		4,000	2,000 42,500			0,800
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76	18			4,800		1,800	3,500			1,800
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80										1,100
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82										4,800
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	83			45,800		5,800	2,000 48,000			8,500
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	10 000						7,000 2,000			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	1 000						2,000 1,000			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88	110			1,100		0,700	0,200 0,200			
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	180			13,000		4,000	2,000 7,000			0,120
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	11 290			14,100		4,700	11,200 10,200			0,120
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	1			1,500			1,500			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96	1			1,500			1,500			

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98	25			0,150			0,150 0,023			
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100	8			1,200	0,200	0,600	0,191			
8.2. Insgesamt	a 101 b 102	33			1,350	0,200	0,600	0,150 0,214			
8. Insgesamt	a 128 b 129	34			2,850	0,200	0,600	1,650 0,214			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				1002,399 1002,399	16,700 16,700	365,207 365,207	343,592 256,624 600,216	4,000 26,659 30,659	75,000 75,000	52,320 52,320
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							206,155 153,975 360,130	2,400 15,995 18,395		31,392 31,392
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							137,437 102,649 240,086	1,600 10,664 12,264		20,928 20,928

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Saarland

Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2	1	3 800	ha	0,050			0,050			
2.	Flurbereinigung												
2.1.	Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4	15	13 000	ha	5,437		1,100	0,337 2,176	1,580		
2.2.	Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6										
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8	20	10 000	ha	1,500		0,300	0,200 0,540	0,704		0,010
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a b	9 10										
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14	35	23 000	ha	6,937		1,400	0,537 2,716	2,284		0,010
3.	Dorferneuerung	a b	130 131	30		Dorf	2,000		1,000	1,000			
4.	Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16				8,700		2,200	0,350 0,350	0,800	5,000	1,500
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137	35						0,350			
4.2.	Ausgleichs- zulage	a b	17 18	1 200			5,000			5,000			
4.4.	Überbrückungshilfe	a b	19 20										
4.5.	Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs
– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7.	Energie- einsparung	a b	25 26	6			0,410		0,328	0,082			
4.8.	Buch- führung	a b	27 28										
4.9.	Bodenzwischen- erwerb	a b	29 30										
4.10.	Verpachtungs- prämie	a b	31 32										
4.11.	Umstellungen im Weinbau	a b	33 34										
4.12.	Umstellungs- prämie	a b	35 36										
4.13.	Agrarkredit- programm	a b	132 133	30			4,200		1,800			2,400	0,050 0,250
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a b	37 38										
5.	Marktstruktur- verbesserung			1			0,300		0,150	0,150			
5.1.	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1.	Molkerei- struktur	a b	39 40										
5.1.2.	Schlachthof- struktur	a b	41 42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a b	43 44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a b	45 46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a b	47 48										

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49									
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122									
	b	123									
5.1.9. Flachsschwinge	a	138									
	b	139									
5.1. Insgesamt	a	53	1		0,300		0,150	0,150			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54									
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a	55	5		0,040		0,020	0,020			
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57	1		0,800		0,600	0,200			
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67	6		0,840		0,620	0,220			
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68									
5. Insgesamt	a	126	7		1,140		0,770	0,370			
(Marktstruktur)	b	127									
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69	3		1,000			1,000			
	b	70									

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a 73 b 74	4			0,900		0,200	0,700			
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										0,180
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80	2			1,900		0,950	0,950			0,650
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82	6			12,700		6,350	1,250 4,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	17			16,500		7,500	3,900 4,000			0,830
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86	35			0,400		0,190	0,210			
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135	30			0,450		0,200	0,250			
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78	6			0,300		0,200	0,100			
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90	71			1,150		0,590	0,560			
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92	4			0,795	0,080	0,402	0,313			
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a 95 b 96	4			0,795	0,080	0,402	0,313			

noch Übersicht 13

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landarbeiter- Wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt	a 101 b 102 (landw. Arbeitnehmer)										
8. Insgesamt	a 128 b 129 (weitere Maßnahmen)	4			0,795	0,080	0,402	0,313			
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt	a 109 b 110 (Küstenschutz)										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				46,882	0,080	15,990	11,162 8,066 19,228		7,400	0,050 2,590 2,640
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							6,697 4,840 11,537	1,850 1,850		0,030 1,554 1,584
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							4,465 3,226 7,691	1,234 1,234		0,020 1,036 1,056

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin

Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a b	1 2									
2. Flurbereinigung											
2.1. Flurbereinigungs- verfahren	a b	3 4									
2.2. Weinbergs- Flurbereinigungen	a b	5 6									
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a b	7 8									
2.4. Freiwilliger Landtausch	a b	9 10									
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a b	11 12									
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a b	13 14									
3. Dorferneuerung	a b	130 131	1	Dorf	0,170		0,120	0,050			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen											
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a b	15 16	5		0,770		0,470	0,200	0,100		0,059
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a b	136 137									
4.2. Ausgleichs- zulage	a b	17 18	35		0,221			0,221			
4.4. Überbrückungshilfe	a b	19 20									
4.5. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	a b	21 22									
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a b	23 24									

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr					Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:				
				Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.7. Energie- einsparung	a	25	10			0,750	0,600	0,150					
	b	26											
4.8. Buch- führung	a	27											
	b	28											
4.9. Bodenzwischen- erwerb	a	29											
	b	30											
4.10. Verpachtungs- prämie	a	31											
	b	32											
4.11. Umstellungen im Weinbau	a	33											
	b	34											
4.12. Umstellungs- prämie	a	35											
	b	36											
4.13. Agrarkredit- programm	a	132	50			1,741	1,070	0,571	0,100			0,059	
	b	133											
4. Insgesamt	a	37											
Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38											
5. Marktstruktur- verbesserung			1			7,825	7,500	0,325					
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche													
5.1.1. Molkerei- struktur	a	39											
	b	40											
5.1.2. Schlachthof- struktur	a	41											
	b	42											
5.1.3. Obst und Gemüse	a	43											
	b	44											
5.1.4. Blumen und Zierpflanzen	a	45											
	b	46											
5.1.5. Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47											
	b	48											

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.1.6. Seefisch- märkte	a	49									
	b	50									
5.1.7. Zucker- fabriken	a	51									
	b	52									
5.1.8. Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122									
	b	123									
5.1.9. Flachsschwinge	a	138									
	b	139									
5.1. Insgesamt	a	53	1		7,825		7,500	0,325			
Maßnahmen 5.1. (einzelne Bereiche)	b	54									
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen	a	55									
	b	56									
5.2.2. Investitions- beihilfen	a	57									
	b	58									
5.3. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen											
5.3.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	a	59									
	b	60									
5.3.2. Startbeihilfen fisch- wirtschaftlicher Erzeugnisse	a	61									
	b	62									
5.3.3.1. Startbeihilfen Hopfen	a	63									
	b	64									
5.3.3.2. Beihilfen Hopfen	a	65									
	b	66									
5.3.4. Obstbaumrodungen	a	120									
5.2. und 5.3. Insgesamt	a	67									
(Maßnahmen 5.2. und 5.3.)	b	68									
5. Insgesamt	a	126	1		7,825		7,500	0,325			
(Marktstruktur)	b	127									
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten	a	69									
	b	70									

noch Übersicht 14

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

– Beträge in Mio. DM –

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.1. Beseitigung natur- gegebener Nachteile	a 71 b 72	2			0,400			0,400			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a 73 b 74										
6.4. Ländliche Wege	a 75 b 76										
6.5. Wasserversorgungs- Anlagen	a 79 b 80										
6.6. Abwasser- Anlagen	a 81 b 82										
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a 83 b 84	2			0,400			0,400			
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. bis 7.8. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a 85 b 86										
7.9. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a 134 b 135										
7.10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a 87 b 88										
7.11. Forstwirtschaftliche Wege	a 77 b 78										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a 89 b 90										
8. Weitere Maßnahmen											
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung											
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a 91 b 92										
8.1.2. Leistungsprüfungs- Anstalten	a 93 b 94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a 95 b 96										

noch Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu be- willigenden Vorhaben		Förderungs- fähige Gesamt- kosten der neu zu be- willigenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassen- mitteln	Öffent- liche Darlehen Bedarf an Kassen- mitteln	Zinsver- billigte Darlehen	Bedarf an Zinszu- schüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenlei- stungen und Kapital- markt- mittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8.2. Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer											
8.2.1. Anpassungs- hilfe	a 97 b 98										
8.2.2. Landerbeiter- wohnungsbau	a 99 b 100										
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a 101 b 102										
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a 128 b 129										
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten	a 103 b 104										
9.2. Sperrwerke	a 105 b 106										
9.3. Neubau von Schutz- werken, Buhnen usw.	a 107 b 108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a 109 b 110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a 111 b 112 a+b 113				10,136 10,136		8,690 8,690	1,346 0,100 1,346	0,100 0,100		0,059 0,059
Bundesanteil	a 114 b 115 a+b 116							0,808 0,808	0,060 0,060		0,035 0,035
Landesanteil	a 117 b 118 a+b 119							0,538 0,538	0,040 0,040		0,024 0,024

Übersicht 15

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1989

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig- Holstein	209,725	134,345	75,380	0,162	6,100	7,440	68,724	27,710	2,967	27,914	3,968	7,350	85,100
Hamburg	31,743	21,696	10,047	0,030	0,010	—	1,500	0,260	0,490	3,156	0,025	0,032	26,500
Niedersachsen	493,755	305,280	188,475	0,300	52,880	17,000	159,515	88,675	15,000	129,650	19,000	10,140	90,270
Bremen	11,676	7,506	4,170	—	—	0,200	1,260	0,700	1,900	3,000	0,316	—	5,000
Nordrhein- Westfalen	331,880	199,128	132,752	1,600	52,700	18,000	138,900	40,000	7,850	92,000	16,500	4,330	—
Hessen	169,401	101,641	67,760	0,900	21,800	13,000	59,884	40,000	4,000	55,467	11,300	3,050	—
Rheinland- Pfalz	187,813	112,688	75,125	—	40,000	12,000	56,650	38,000	9,013	52,000	16,000	2,150	—
Baden- Württemberg	370,000	222,000	148,000	0,200	63,700	—	191,600	135,000	10,500	75,620	20,800	7,580	—
Bayern	1 147,070	688,242	458,828	0,500	296,000	50,000	475,000	360,000	52,500	246,450	25,620	1,000	—
Saarland	23,725	14,235	9,490	0,055	5,700	1,100	6,630	3,200	0,135	9,275	0,580	0,250	—
Berlin	1,200	0,720	0,480	—	—	—	0,200	—	1,000	—	—	—	—
insgesamt . . .	2 977,988	1 807,481	1 170,507	3,747	538,890	118,740	1 159,863	733,545	105,355	694,532	114,109	35,882	206,870
Bundesanteil				2,248	323,334	71,244	695,918	440,127	63,213	416,719	68,466	21,529	144,809
Länderanteil				1,499	215,556	47,496	463,945	293,418	42,142	277,813	45,643	14,353	62,061

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1990

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig- Holstein	209,725	134,345	75,380	0,162	6,100	7,440	68,724	27,710	2,967	27,914	3,968	7,350	85,100
Hamburg	30,117	20,440	9,677	0,030	0,010	—	1,490	0,260	0,480	4,350	0,025	0,032	23,700
Niedersachsen	493,755	305,280	188,475	0,300	52,880	17,000	160,515	88,675	14,000	129,650	19,000	10,140	90,270
Bremen	11,560	7,436	4,124	—	—	0,200	1,260	0,700	2,000	2,500	0,600	—	5,000
Nordrhein- Westfalen	328,480	197,088	131,392	1,600	52,700	18,000	137,200	40,000	5,850	92,000	16,500	4,630	—
Hessen	169,401	101,641	67,760	0,900	21,800	13,000	60,384	40,000	4,000	55,467	11,300	2,550	—
Rheinland- Pfalz	187,813	112,688	75,125	—	40,000	12,000	56,650	38,000	9,013	52,000	16,000	2,150	—
Baden- Württemberg	370,000	222,000	148,000	0,200	63,700	—	191,600	135,000	10,500	75,620	20,800	7,580	—
Bayern	1 147,070	688,242	458,828	0,500	296,000	50,000	475,000	360,000	52,500	246,450	25,620	1,000	—
Saarland	24,396	14,638	9,758	0,060	5,860	1,130	6,790	3,290	0,141	9,550	0,600	0,265	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt . . .	2 972,317	1 803,798	1 163,939	3,752	539,050	118,770	1 159,613	733,635	101,451	695,501	114,413	35,697	204,070
Bundesanteil				2,251	323,430	71,262	695,768	440,181	60,871	417,301	68,648	21,418	142,849
Länderanteil				1,501	215,620	47,508	463,845	293,454	40,580	278,200	45,765	14,279	61,221

Übersicht 17

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1991

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar- struk- turelle Vor- planung	Flur- berei- nigung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maß- nahmen	Forst- liche Maß- nahmen	Weitere Maß- nahmen	Küsten- schutz
							zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig- Holstein	209,725	134,345	75,380	0,162	6,100	7,440	68,724	27,710	2,967	27,914	3,968	7,350	85,100
Hamburg	30,531	20,609	9,922	0,030	0,010	—	1,490	0,260	0,480	5,564	0,025	0,032	22,900
Niedersachsen	493,755	305,280	188,475	0,300	52,880	17,000	160,515	88,675	14,000	129,650	19,000	10,140	90,270
Bremen	11,390	7,334	4,056	—	—	0,200	1,240	0,700	2,150	2,000	0,800	—	5,000
Nordrhein- Westfalen	326,180	195,708	130,472	1,600	52,700	18,000	135,700	40,000	5,050	92,000	16,500	4,630	—
Hessen	169,401	101,641	67,760	0,900	21,800	13,000	60,384	40,000	4,000	55,467	11,300	2,550	—
Rheinland- Pfalz	187,813	112,688	75,125	—	40,000	12,000	56,650	38,000	9,013	52,000	16,000	2,150	—
Baden- Württemberg	370,000	222,000	148,000	0,200	63,700	—	191,600	135,000	10,500	75,620	20,800	7,580	—
Bayern	1 147,070	688,242	458,828	0,500	296,000	50,000	475,000	360,000	52,500	246,450	25,620	1,000	—
Saarland	25,127	15,076	10,051	0,060	6,020	1,150	7,010	3,390	0,147	9,835	0,625	0,280	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	2 970,992	1 802,923	1 168,069	3,752	539,210	118,790	1 158,313	733,735	100,807	696,500	114,638	35,712	203,270
Bundesanteil				2,251	323,526	71,274	694,988	440,241	60,484	417,900	68,783	21,427	142,289
Länderanteil				1,501	215,684	47,516	463,325	293,494	40,323	278,600	45,855	14,285	60,981

Übersicht 18

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1986 (Kassenmittel)

(Beträge in Mio. DM)

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen

Z = Zuschüsse

ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf						
	Soll				Ist		
	Mittel- ansatz lt. Rahmen- plan	Mittel- ansatz nach Um- schichtung	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	196,807	204,331	130,787	73,544	204,256	125,794	78,462
Hamburg	12,903	12,750	8,599	4,151	12,300	8,328	3,972
Niedersachsen	440,100	478,606	296,046	182,560	491,952	281,365	210,587
Bremen	13,076	12,620	7,692	4,928	12,620	8,053	4,567
Nordrhein-Westfalen	230,094	230,240	138,145	92,095	248,950	149,370	99,580
Hessen	144,933	144,933	86,961	57,972	159,356	94,916	64,440
Rheinland-Pfalz	175,672	187,772	112,662	75,110	187,750	106,145	81,605
Baden-Württemberg	312,953	313,251	187,950	125,301	354,313	212,590	141,723
Bayern	584,827	585,535	351,320	234,215	593,539	356,123	237,416
Saarland	22,760	22,761	13,657	9,104	22,925	13,756	9,169
Berlin	2,033	1,366	0,820	0,546	1,166	0,722	0,444
Bundesgebiet	2 136,158	2 194,165	1 334,639	859,526	2 289,127	1 357,162	931,965

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
	Flurbereinigung			freiwilliger Landtausch			Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)		
	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist	Soll lt. Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist	Soll nach Rahmen- plan	Soll nach Umschich- tung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,286	0,200	0,200	0,300	0,242	0,241	—	—	—
Hamburg	—	—	—	0,004	0,001	0,001	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	1,000	1,035	1,035	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	0,300	0,286	0,282	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	0,100	0,053	0,053	—	—	—
Baden-Württemberg	0,313	0,260	0,260	0,105	0,075	0,075	0,130	—	-0,038
Bayern	3,600	3,395	3,395	0,300	0,157	0,157	—	—	—
Saarland	0,010	0,010	0,005	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	4,209	3,865	3,860	2,109	1,829	1,844	1,130	—	-0,038

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,162	0,156	0,156	1,500	1,225	1,225	6,885	7,160	7,160
0,050	0,040	0,018	—	—	—	—	—	—
0,300	0,300	0,300	—	—	—	51,880	46,752	50,773
0,110	0,068	0,068	—	—	—	—	—	—
1,200	0,186	1,034	—	—	—	46,700	40,790	40,790
1,000	1,000	1,000	3,000	3,440	3,440	19,500	16,560	19,060
—	—	—	3,000	5,443	5,443	42,900	35,328	35,310
0,300	0,146	0,146	2 000	4,004	4,004	67,452	57,148	61,207
0,300	0,231	0,231	—	23,600	23,600	190,000	133,909	141,913
0,050	—	—	1,000	2,458	2,458	4,340	4,722	4,718
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,472	2,127	2,953	10,500	40,170	40,170	429,657	342,369	360,931

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Dorferneuerung			einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung						davon Ausgleichszulage		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	32a	33a	34a
5,940	3,907	3,907	7,900	10,455	10,455	23,404	33,192	33,129	19,459	26,910	26,851
—	—	—	0,500	0,140	0,140	1,370	0,863	0,642	0,195	0,253	0,242
15,000	15,769	15,769	23,000	21,910	21,910	49,073	101,431	105,512	36,300	89,251	93,236
—	—	—	0,028	—	—	0,728	0,313	0,313	0,728	0,308	0,308
10,000	12,496	12,496	15,900	10,900	11,855	40,260	34,989	42,942	27,000	32,499	32,498
13,000	15,322	15,302	4,000	2,013	2,011	27,330	39,785	39,838	23,500	36,893	36,893
6,800	10,295	10,295	5,000	2,562	2,562	31,216	39,454	39,451	25,000	37,151	37,148
6,500	6,449	8,888	15,200	6,654	13,725	82,300	99,453	102,591	60,000	91,300	91,322
—	—	—	25,583	21,797	21,797	213,534	257,084	257,084	175,000	242,497	242,497
1,000	1,092	1,085	0,900	0,946	0,616	3,645	3,885	3,715	3,000	3,165	3,162
0,060	0,060	0,060	0,060	—	—	0,340	0,170	0,200	0,140	0,140	0,141
58,300	65,390	67,802	98,071	77,377	85,071	473,200	610,619	625,417	370,322	560,367	564,298

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
				Agrarkreditprogramm		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ
	35	36	37	38	39	40
Schleswig-Holstein	17,500	17,260	17,260	3,000	3,000	2,998
Hamburg	0,385	0,403	0,403	0,080	0,067	0,030
Niedersachsen	32,727	30,889	30,889	10,000	7,540	5,958
Bremen	0,273	0,216	0,216	0,030	0,008	0,008
Nordrhein-Westfalen	20,024	18,709	18,709	4,000	2,751	2,750
Hessen	5,688	4,691	4,688	3,100	4,405	4,169
Rheinland-Pfalz	10,000	10,550	10,550	4,000	2,258	2,258
Baden-Württemberg	23,853	22,825	22,825	2,500	—	3,344
Bayern	40,500	39,944	39,943	—	—	—
Saarland	1,570	1,570	1,518	0,300	0,320	0,319
Berlin	0,060	0,053	0,036	—	—	—
Bundesgebiet	152,580	147,110	147,037	27,010	20,349	21,834

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
	waldbauliche Maßnahmen			waldbauliche Maßnahmen			Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
	53	54	55	56	57	58	59	60	61
Schleswig-Holstein	2,518	2,452	2,452	—	—	—	0,180	0,211	0,211
Hamburg	0,025	0,001	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	9,700	9,293	9,303	—	—	—	0,800	0,907	0,906
Bremen	0,180	0,214	0,106	—	—	—	—	0,002	0,002
Nordrhein-Westfalen	3,500	3,340	4,650	—	—	—	0,500	—	0,106
Hessen	6,350	4,894	4,937	—	—	—	0,800	0,350	0,350
Rheinland-Pfalz	6,800	11,422	11,422	—	—	—	0,206	0,187	0,187
Baden-Württemberg	4,800	4,677	5,476	—	—	—	0,500	0,431	0,431
Bayern	13,500	14,263	14,263	0,160	0,240	0,240	0,400	0,292	0,292
Saarland	0,310	0,435	0,427	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	47,683	50,991	53,036	0,160	0,240	0,240	3,386	2,380	2,485

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Verbesserung der Marktstruktur			Marktstrukturgesetz			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
1,200	0,666	0,665	1,275	2,059	2,059	31,606	28,909	28,908	4,648	4,128	4,123
1,103	0,984	0,817	0,060	0,008	0,007	0,625	0,633	0,633	0,098	0,097	0,097
3,600	3,783	3,782	5,000	8,168	8,168	131,410	126,135	131,285	—	—	—
1,408	1,157	1,102	—	0,113	0,168	7,964	9,336	9,336	—	—	—
2,950	1,821	2,666	1,050	0,957	0,957	75,200	92,532	100,418	—	—	—
2,598	0,325	1,093	0,250	1,511	1,843	53,867	44,095	55,021	—	—	—
5,100	3,219	3,219	3,900	4,232	4,232	51,500	51,027	51,026	—	—	—
6,500	0,387	5,973	5,000	3,137	3,987	76,710	88,937	100,747	0,790	0,617	0,616
5,330	1,539	1,539	6,170	4,750	4,750	70,000	71,500	71,500	10,800	9,955	9,955
—	—	—	0,125	0,165	0,161	8,090	6,120	6,962	0,930	0,773	0,695
0,933	—	—	—	—	—	0,580	1,083	0,870	—	—	—
30,722	13,881	20,856	22,830	25,100	26,332	507,552	520,307	556,706	17,266	15,570	15,486

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden			Leistungsprüfungen			Landarbeiterwohnungsbaup, Anpassung			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,220	0,220	0,220	5,392	5,461	5,460	1,040	1,547	1,547	81,851	81,881	81,880
—	—	—	0,032	0,030	0,029	—	—	—	8,571	9,483	9,483
7,000	6,550	6,538	7,150	7,150	7,150	2,190	2,164	2,164	90,270	88,830	90,510
—	—	0,108	—	—	—	—	—	—	2,355	1,193	1,193
5,000	6,618	5,410	3,400	3,800	3,800	0,110	0,085	0,085	—	—	—
2,200	4,116	4,178	2,200	2,380	2,380	0,050	0,046	0,046	—	—	—
3,000	9,613	9,613	2,000	2,000	2,000	0,150	0,129	0,129	—	—	—
10,500	10,553	12,558	7,300	7,380	7,380	0,200	0,118	0,118	—	—	—
2,500	1,763	1,763	1,500	0,724	0,724	0,650	0,393	0,393	—	—	—
0,250	0,045	0,040	0,165	0,220	0,206	0,075	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30,670	39,478	40,428	29,139	29,145	29,129	4,465	4,482	4,482	183,047	181,387	183,066

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1986

(Soll-Ist-Vergleich)

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Soll
 Zeile b = Ist
 D = Darlehen
 Z = Zuschüsse
 ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für		
			D	Z	ZZ
1		2	3		4
Schleswig-Holstein	a	135,377	117,403		17,974
	b	83,094	64,930		18,164
Hamburg	a	7,920	7,330		0,590
	b	2,287	1,844		0,443
Niedersachsen	a	304,450	279,350		25,100
	b	303,187	274,587		28,600
Bremen	a	—	—		—
	b	7,560	7,560		—
Nordrhein-Westfalen	a	159,450	121,150		38,300
	b	168,215	132,459		35,756
Hessen	a	36,924	29,590		7,334
	b	24,037	17,769		6,268
Rheinland-Pfalz	a	104,060	94,460		9,600
	b	87,299	83,224		4,075
Baden-Württemberg	a	216,900	189,900		27,000
	b	233,252	202,300		30,952
Bayern	a	316,050	281,550		34,500
	b	377,888	343,388		34,500
Saarland	a	15,750	12,250		3,500
	b	15,750	12,250		3,500
Berlin	a	1,350	1,350		—
	b	—	—		—
insgesamt	a	1 298,231	1 134,333		163,898
	b	1 302,569	1 140,311		162,258
davon Bund	a	792,242	693,904		98,338
	b	789,635	692,282		97,353

Fälligkeiten: 1987			1988			1989			1990 und Folgejahre		
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
5	6		7	8		9	10		11	12	
78,780	5,233		30,766	1,641		7,857	1,543		—	9,557	
55,515	5,423		8,635	1,641		0,780	1,543		—	9,557	
3,740	0,038		3,045	0,044		0,545	0,048		—	0,460	
1,779	0,037		0,065	0,036		—	0,035		—	0,335	
105,580	4,300		75,900	5,000		59,100	2,600		38,770	13,200	
105,997	4,300		74,720	5,000		55,100	6,100		38,770	13,200	
—	—		—	—		—	—		—	—	
7,560	—		—	—		—	—		—	—	
51,600	3,442		25,800	3,528		14,350	2,793		29,400	28,537	
52,882	3,628		26,850	2,802		9,512	2,876		43,215	26,450	
17,010	1,195		11,310	1,350		1,090	0,559		0,180	4,230	
14,353	1,910		2,353	2,063		0,883	0,272		0,180	2,023	
44,810	2,900		23,700	1,800		23,550	0,700		2,400	4,200	
40,932	0,200		20,895	0,700		20,600	0,600		0,797	2,575	
72,100	6,160		45,800	4,950		30,000	1,730		42,000	14,160	
69,700	6,403		53,200	5,358		37,400	2,094		42,000	17,097	
131,715	2,100		83,715	3,300		47,120	3,100		19,000	26,000	
189,570	2,100		87,420	3,300		47,391	3,100		19,007	26,000	
12,250	0,522		—	0,254		—	0,236		—	2,488	
12,250	0,522		—	0,254		—	0,236		—	2,488	
1,350	—		—	—		—	—		—	—	
—	—		—	—		—	—		—	—	
518,935	25,890		300,036	21,867		183,612	13,309		131,750	102,832	
550,538	24,523		274,138	21,154		171,666	16,856		143,969	99,725	
316,619	15,534		184,262	13,119		112,671	7,986		80,352	61,699	
333,279	14,714		166,519	12,692		104,801	10,113		87,683	59,834	

Es fanden zusätzliche Zuweisungen und länderübergreifende Umschichtungen von Verpflichtungsermächtigungen statt.

